

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Rates der Stadt Wedel am Donnerstag, 13.07.2023 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 1.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
- 1.2 Aktuelle Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Öffentlicher Teils des Protokolls der Sitzung vom 11.05.2023
- 3 Öffentlicher Teils des Protokolls der Sitzung vom 12.06.2023
- 4 Nachbesetzung von Gremien
- 5 Bürgerbegehren gegen die Bebauung des Entwicklungsgebietes Wedel Nord
- 5.1 Bürgerbegehren gegen die Bebauung des Entwicklungsgebietes Wedel Nord
hier: Erläuterung des Bürgerbegehrens durch die Vertretungsberechtigten
- 5.2 Bürgerbegehren gegen die Bebauung des Entwicklungsgebietes Wedel Nord
hier: Beschluss über die verlangte Maßnahme (Abhilfebeschluss)
- 5.3 Bürgerbegehren gegen die Bebauung des Entwicklungsgebietes Wedel Nord
hier: Festsetzung des Termins zur Durchführung des Bürgerentscheids
- 5.4 Bürgerbegehren gegen die Bebauung des Entwicklungsgebietes Wedel Nord
hier: Standpunkte und Begründungen der Stadtvertretung zum Bürgerentscheid
- 6 Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Wedel für das Geschäftsjahr 2021
- 7 Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Wedel für das Geschäftsjahr 2022
- 8 Änderung der Satzung der Stadtparkasse Wedel
Klarstellung
- 9 Beauftragung der PD Berater der öffentlichen Hand GmbH/ Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
- 10 Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-28
- 11 Wahlprüfung und Feststellung der Gültigkeit der Gemeindewahl am 14. Mai 2023 gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG)
- 12 Bauvorhaben Wohnunterkunft Steinberg 8a Mittelverschiebung - Bereitstellung überplanmäßiger Mittel

13 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen

13.1 Bericht der Verwaltung

13.2 Öffentliche Anfragen

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

14 Nichtöffentlicher Teils des Protokolls der Sitzung vom 06.04.2023

15 Nichtöffentlicher Teils des Protokolls der Sitzung vom 11.05.2023

16 Erbbaurechte u.a. im Bereich Voßhagen

17 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen

17.1 Bericht der Verwaltung

17.2 Nichtöffentliche Anfragen

Öffentlicher Teil

18 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. Julian Fresch
Stadtpräsident

F. d. R.:
Kirsten Gragert

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung des Rates liegen ab Montag vor dem Sitzungstermin zur Einsichtnahme in der Stadtbücherei aus und können auf der Internetseite der Stadt Wedel www.wedel.de eingesehen werden.

Ratssitzung am 13. Juli 2023

Nachbesetzung von Gremien

Die WSI-Fraktion bittet den Wedeler Rat, folgende Nachbesetzungen zu beschließen:

- 4. Stellvertreter im Planungsausschuss: Herr Steffen Haubner
- 4. Stellvertreter im Sozialausschuss: Herr Detlef Krause
- 4. Stellvertreter im BKS: Frau Dr. Valerie Wilms
- 2. Stellvertreter im Wahlprüfungsausschuss: Frau Dr. Valerie Wilms
- 3. Stellvertreter um Wahlprüfungsausschuss: Herr Manfred Schlund

Angela Drewes
Fraktionsvorsitzende WSI-Fraktion

Nachwahl von Ausschuss- und Gremienmitgliedern

10.07.2023

Die CDU-Fraktion bittet den Wedeler Rat folgende Neu- bzw. Umbesetzungen zu beschließen:

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Funktion	bisher	neu
1. Vertreter	Vivien Claussen	Renate Werner
2. Vertreter	Jan Lüchau	Vivien Claussen
3. Vertreter	Julian Fresch	Jan Lüchau
4. Vertreter	Sabine Zedler	Julian Fresch
5. Vertreter	Johanna Bergstein	Sabine Zedler

Ausschuss Umwelt,- Bauen- und Feuerwehr

Funktion	bisher	neu
1. Vertreter	Jochen Lüchau	Alina Schultz

Beste Grüße

Julia Fisauli-Aalto

Fraktionsvorsitzende

Änderungsantrag zu BV/2023/077, TOP 12 der Ratssitzung am 13.07.2023

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt mit den Stadtwerken Wedel GmbH eine Lösung zu finden, mit der die Versorgung der Unterkunft Steinberg 8a über das lokale Wärmenetz rechtzeitig zur Inbetriebnahme der Unterkunft und vor Ablauf der Förderfristen sichergestellt wird. Die Verwaltung wird beauftragt, das lokale Wärmenetz in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Wedel GmbH so zu ertüchtigen, dass auch die in Arbeit befindlichen Neubauten am Johann-Rist-Gymnasium darüber versorgt werden können.

Begründung

Es zeichnet sich ab, dass der Bereich Steinberg/Johann-Rist-Gymnasium aufgrund des schon vorhandenen Wärmenetzes und der Dichte der Bebauung ein Vorranggebiet für ein Wärmenetz sein wird. Der derzeit dort schon vorhandene Teil eines Wärmenetzes wird von den Stadtwerken Wedel GmbH betrieben. Um alle anliegenden Objekte und auch die entstehenden Neubauten am Johann-Rist-Gymnasium mit Wärme aus dem Wärmenetz zu versorgen, sind sicherlich Erweiterungen des Netzes und der Wärmeerzeugungsanlagen erforderlich. Hierzu bedarf der Betreiber einer Investitionssicherheit durch entsprechende Abnahmeverträge für die Wärme. Dann kann der Betreiber auch kurzfristige Zwischenlösungen zur Versorgung des Wärmenetzes realisieren, wie z. B. die Aufstellung einer mobilen Wärmeerzeugungsstation zur Einspeisung oder den Anschluss des vorhandenen BHKW im Gymnasium an das Wärmenetz.

In ein Vorranggebiet für ein Wärmenetz jetzt eine strombetriebene Wärmepumpe mit den nötigen Umbaumaßnahmen für mindestens eine Viertel Million Euro einzubauen, die dann nach Einrichten des Vorranggebietes wieder abgebaut werden müsste, ist im Sinne eines nachhaltigen Vorgehens absolut kontraproduktiv und mit der Haushaltslage der Stadt Wedel nicht vereinbar. Im übrigen ist auch angesichts der Lieferprobleme bei Wärmepumpen nicht absehbar, ob diese überhaupt rechtzeitig vor dem Herbst diesen Jahres lieferbar und eingebaut werden können.

Darum sollte die Verwaltung zusammen mit den Stadtwerken eine Lösung finden, mit der auf jedem Fall für das Objekt Steinberg 8a ein Anschluss an das vorhandene Wärmenetz realisiert wird.

Desweiteren befinden sich im Bereich des Johann-Rist-Gymnasium Neubauten in Arbeit, die spätestens mit Inbetriebnahme auch einer Wärmeversorgung bedürfen. Auch diese sollte mit Anschluss an das Wärmenetz im Vorranggebiet erfolgen und rechtzeitig vor dem Abschluss der dortigen Bauarbeiten sichergestellt sein. Dazu erwartet der Rat der Stadt Wedel, dass zwischen der Verwaltung und den Stadtwerken jetzt die notwendigen Abstimmungen zügig und lösungsorientiert erfolgen und die entsprechenden Verträge zeitnah geschlossen werden. Dazu ist dem Rat der Stadt Wedel von der Verwaltung regelmäßig Bericht zu erstatten, beginnend in der Septembersitzung 2023.

Angela Drewes
Fraktionsvorsitzende

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 3-103/dka	Datum 13.06.2023	MV/2023/050
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	13.07.2023

Bürgerbegehren gegen die Bebauung des Entwicklungsgebietes Wedel Nord

hier: Erläuterung des Bürgerbegehrens durch die Vertretungsberechtigten

Inhalt der Mitteilung:

Den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ist Gelegenheit zu geben, den Antrag bzw. das Begehren in der Stadtvertretung zu erläutern (§ 16 g Abs. 5 S. 5 GO).

Zwar nennt der Gesetzgeber keine explizite Terminierung für diese Darstellung des Begehrens im Rat der Stadt Wedel durch die Vertretungsberechtigten, jedoch ist ein solcher Vorstellungstermin nur vor dem Beschluss des Rates über die verlangte Maßnahme (Abhilfebeschluss) sinnvoll, damit der Rat der Stadt Wedel bei seiner Beschlussfassung auch die Argumentation der Vertretungsberechtigten berücksichtigen kann.

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen 3-103/dka	Datum 13.06.2023	BV/2023/071
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.07.2023

Bürgerbegehren gegen die Bebauung des Entwicklungsgebietes Wedel Nord

hier: Beschluss über die verlangte Maßnahme (Abhilfebeschluss)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, dass in dem Entwicklungsgebiet Wedel Nord mit der Ausnahme von Schulen, von Kindertagesstätten und von bereits geltenden Baurechten keine Planungen und Bebauungen stattfinden.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Das Bürgerbegehren gegen die Bebauung des Entwicklungsgebietes Wedel Nord (mit Ausnahme von Schulen und Kitas) ist durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (Kommunalaufsicht) mit Bescheid vom 15.05.2023 als zulässig beschieden worden. Die Zulässigkeitsentscheidung nach § 16 g Absatz 5 Satz 1 GO ist der Stadt Wedel am 22.05.2023 gegen Empfangsbekenntnis zugestellt worden.

Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Rat der Stadt Wedel die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme in unveränderter Form oder in einer von den Vertretungsberechtigten gebilligten Form beschlossen hat.

Die in der Zulässigkeitsentscheidung der Kommunalaufsicht festgelegte Abstimmungsfrage für den Bürgerentscheid lautet wie folgt:

„Sind Sie dafür, dass in dem Entwicklungsgebiet Wedel Nord mit der Ausnahme von Schulen und Kitas und bereits geltender Baurechte keine Planung und Bebauung stattfindet?“

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Zur Abhilfe des Bürgerbegehrens muss die gestellte Frage in unveränderter Form oder in von den Vertretungsberechtigten gebilligter Form beschlossen werden (§ 16 g Abs. 5 S. 3 GO).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag gibt die Fragestellung als Beschlusstext wieder. Die vorgenommenen Änderungen gegenüber der Fragestellung sind einzig redaktioneller Art, um den Satzbau einer Fragestellung an die Formulierung eines Beschlussvorschlags anzupassen.

Die Verwaltung empfiehlt den Beschluss in vorgelegter Form zu fassen, sofern der Rat der Stadt Wedel dem Ansinnen des Bürgerbegehrens folgt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Alternativ kann die Beschlussfassung ausbleiben. Wird dem Bürgerbegehren durch fehlende Beschlussfassung nicht abgeholfen, muss zwingend ein Bürgerentscheid durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					

*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Zulässigkeitsentscheidung (DSGVO-konform)

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Gegen Empfangsbekenntnis
Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Rathausplatz 3-5
22880 Wedel

Stadt Wedel

22. Mai 2023

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 312-41460/2023
Meine Nachricht vom: /

Kai Volkmann

Gegen Postzustellungsurkunde
Herrn Detlef Albrecht

Te

15. Mai 2023

Gegen Postzustellungsurkunde
Herrn Sven Kloeveborn

Stadt Wedel

22. Mai 2023

Sekretariat

Gegen Postzustellungsurkunde
Herrn Arne Malsch

Bürgerbegehren gegen die Bebauung des Entwicklungsgebietes Wedel Nord (mit Ausnahme von Schulen und Kitas)
hier: Zulässigkeitsentscheidung nach § 16 g Absatz 5 Satz 1 GO

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 6. April 2023 wurde das o. a. Bürgerbegehren beim Bürgermeister der Stadt Wedel eingereicht und die Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 16 g Gemeindeordnung (GO) beantragt.

Die Fragestellung lautet:

„Sind Sie dafür, dass in dem Entwicklungsgebiet Wedel Nord mit der Ausnahme von Schulen und Kitas keine Planung und Bebauung stattfindet? Bereits geltende Baurechte sind nicht betroffen.“

Meine Prüfung als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 16 g Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 121 Absatz 2 GO hat ergeben, dass das Bürgerbegehren den Anforderungen des § 16 g Absatz 2 bis 4 GO in Verbindung mit § 9 Absatz 1 bis 6 Satz 1 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) entspricht und daher

zulässig

ist.

Begründung:

Nach § 16 g Absatz 9 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) finden für Bürgerbegehren, die bis zum Ablauf des 6. April 2023 bereits eingereicht wurden die bis dahin geltenden Regelungen Anwendung. Das Bürgerbegehren wurde am 6. April 2023 Bürgerbegehren beim Bürgermeister der Stadt Wedel eingereicht, sodass die Bewertung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens auf der Grundlage des § 16 g GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), geändert durch Gesetz vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) zu erfolgen hat.

Über Selbstverwaltungsaufgaben können Bürgerinnen und Bürger nach § 16 g Absatz 3 GO einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren), wenn kein Ausschlussgrund nach § 16 g Absatz 2 GO vorliegt und die erforderlichen formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Entscheidung, den Bereich des vom Rat der Stadt Wedel am 25. November 2021 beschlossenen Rahmenplans (Entwicklungsgebiet Wedel Nord), mit Ausnahme des bereits gegenwärtig bestehenden Baurechts sowie für Schulen und Kitas, nicht weiter zu beplanen und zu bebauen, ist unzweifelhaft dem Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben zuzuordnen.

Der Ausschlussgrund aus § 16 g Absatz 2 Ziffer 6 GO, wonach ein Bürgerentscheid nicht über Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung stattfindet, erfasst nicht den vom Rat der Stadt Wedel beschlossenen Rahmenplan.

Dies ergibt sich schon aus der wörtliche Auslegung, dass sich der Ausschlussgrund ausschließlich auf ein förmliches Bauleitplanverfahren nach dem BauGB bezieht. Die Begründung des seinerzeitigen Gesetzentwurfs (LT-Drs. 18/310), der vom Landtag angenommen wurde, bestätigt diese Einschätzung. Wenn es dort auf Seite 17 heißt, mit der neuen Fassung von Ziffer 6 werde klargestellt, dass die Durchführung der Bauleitplanung nach einem Aufstellungsbeschluss auch weiterhin in die ausschließliche Entscheidung der Gemeindevertretung fällt (Unterstreichung durch den Unterzeichner), so wird hierdurch der Wille des Gesetzgebers deutlich, die genannte Vorschrift wie auch in der Zeit vor dem Gesetzgebungsverfahren in ihrem Anwendungsbereich auf das förmliche Bauleitplanverfahren zu beschränken.

An der vormals geltenden Rechtslage, dass dem Bauleitplanverfahren vorgelagerte Grundsatzentscheidungen einem Bürgerentscheid bzw. einem Bürgerbegehren grundsätzlich zugänglich sind, hat damit auch durch die 2013 erfolgte Rechtsanpassung nichts geändert.

Insofern steht der vom Rat der Stadt Wedel am 25. November 2021 beschlossene Rahmenplan Wedel Nord einem Bürgerentscheid bzw. dem Bürgerbegehren nicht entgegen.

Auch die formellen Anforderungen sind erfüllt. So wurde das Bürgerbegehren schriftlich eingereicht. Die auf den Antragslisten abgedruckte, zur Entscheidung zu bringende Frage ist zulässig, eindeutig formuliert und ausreichend begründet. Die von der zuständigen Verwaltung zu erstellende Kostenübersicht hat den Bürgerinnen und Bürgern vor der Eintragung vorgelegen. Ebenso wurden drei Vertretungsberechtigte des Bürgerbegehrens benannt.

Zur Feststellung, ob das erforderliche Quorum von voraussichtlich mindestens 7 % der Stimmberechtigten nach § 16 g Absatz 4 Satz 1 (4. Variante) GO erreicht wurde, wurde die Prüfung der Antragslisten sowie die Bescheinigung der Richtigkeit der Eintragungen und der Wahlberechtigung durch die zuständige Meldebehörde der Stadt Wedel vorgenommen. Es sind die von der Stadt Wedel mit E-Mail vom 13. Januar 2023 und 25. April 2023 mitgeteilten Angaben zugrunde zu legen:

Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner	34.951
---------------------------------------	--------

Zahl der Wahlberechtigten der Gemeindewahl vom 6. Mai 2018 (vgl. § 9 Absatz 6 Satz 1 GKAVO)	27.221
---	--------

Nach § 16 g Absatz 4 Satz 1 (4. Variante) GO beträgt das Quorum mindestens 7 % der Stimmberechtigten, somit	1.906
---	-------

Die Überprüfung von 2.383 Eintragungen in den Antragslisten hat folgende Zahl an gültigen Eintragungen ergeben	2.182
--	-------

Das erforderliche Quorum nach § 16 g Absatz 4 Satz 1 (4. Variante) GO in Höhe von mindestens 7 % der Stimmberechtigten ist mit 2.182 gültigen Eintragungen erreicht und überschritten worden.

Damit ist das Bürgerbegehren zulässig.

Für den Bürgerentscheid wird die Abstimmungsfrage wie folgt festgelegt:

„Sind Sie dafür, dass in dem Entwicklungsgebiet Wedel Nord mit der Ausnahme von Schulen und Kitas und bereits geltender Baurechte keine Planung und Bebauung stattfindet?“

Bei der abschließenden Festsetzung der Fragestellung im Sinne von § 10 Absatz 4 Satz 4 GKAVO wurde die Frage lediglich dahingehend präzisiert, dass sie zu einem Satz zusammengefasst wurde. Diese Anpassung ist redaktioneller Art hat keine Auswirkung auf Ziel oder Inhalt des Bürgerbegehrens.

Mit Schreiben vom 25. April 2023 wurde den Beteiligten die Gelegenheit gegeben, sich bis zum 9. Mai 2023 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von dieser Möglichkeit haben weder die Stadt Wedel noch die Vertretungsberechtigten Gebrauch gemacht.

Nach § 16 g Absatz 5 Satz 3 GO darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche Verpflichtungen der Stadt hierzu.

Zur Vorbereitung des Bürgerentscheids sind insbesondere die Bestimmungen des § 16 g Absatz 5 Satz 6 und Absatz 6 GO i. V. m. § 9 Absatz 8 sowie § 10 GKAVO zu beachten.

Nach § 16 g Absatz 5 Satz 4 GO entfällt der Bürgerentscheid, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den benannten Vertretungsberechtigten gebilligt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Zulässigkeitsentscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Volkmann

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-103/dka	Datum 13.06.2023	BV/2023/069
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.07.2023

Bürgerbegehren gegen die Bebauung des Entwicklungsgebietes Wedel Nord
hier: Festsetzung des Termins zur Durchführung des Bürgerentscheids

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, den Termin zur Durchführung des Bürgerentscheides nach zulässigem Bürgerbegehren gegen die Bebauung des Entwicklungsgebietes Wedel Nord (mit Ausnahme von Schulen und Kitas) auf Sonntag 08.10.2023 festzusetzen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Das Bürgerbegehren gegen die Bebauung des Entwicklungsgebietes Wedel Nord (mit Ausnahme von Schulen und Kitas) ist durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (Kommunalaufsicht) mit Bescheid vom 15.05.2023 als zulässig beschieden worden. Die Zulässigkeitsentscheidung nach § 16 g Absatz 5 Satz 1 GO ist der Stadt Wedel am 22.05.2023 gegen Empfangsbekenntnis zugestellt worden.

Der Bürgerentscheid findet gemäß § 16 g Abs. 6 S. 3 GO innerhalb von 3 Monaten nach dieser Zulässigkeitsentscheidung statt. Die Verlängerung auf 6 Monate ist im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens möglich und mit diesen am 05.06.2023 abgestimmt. Ein Einvernehmen nach § 16 g Abs. 6 S. 4 GO besteht dahingehend, dass der Bürgerentscheid am 08.10.2023 durchgeführt werden soll.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Festsetzung des Termins zur Durchführung des Bürgerentscheids auf den 08.10.2023 ist nur erforderlich, wenn der Bürgerentscheid nicht schon dadurch entfällt, weil der Rat der Stadt Wedel die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme in unveränderter Form oder zumindest in einer mit den Vertretungsberechtigten abgestimmten Form beschlossen hat. Wird ein solches Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten hergestellt, ist kein Bürgerentscheid durchzuführen.

Mit den Vertretungsberechtigten wurde ein Datum mit ausreichend Vorlauf zur Darstellung der Standpunkte beider Seiten und für organisatorische Vorbereitungen gesucht. Der Abstimmungstag muss zudem ein Sonntag sein und sollte möglichst außerhalb der Schulferien gelegen sein. Außerdem darf ein Zeitraum von 6 Monaten ab Erlass der Zulässigkeitsentscheidung durch die Kommunalaufsicht nicht überschritten sein. Mit den Vertretungsberechtigten wurde am 05.06.2023 daher einvernehmlich der 08.10.2023 als Abstimmungstag für den Bürgerentscheid festgehalten.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.

		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-103/dka	Datum 13.06.2023	BV/2023/072
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.07.2023

Bürgerbegehren gegen die Bebauung des Entwicklungsgebietes Wedel Nord
hier: Standpunkte und Begründungen der Stadtvertretung zum Bürgerentscheid

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt als Standpunkte und Begründung des Rates zum Bürgerbegehren gegen die Bebauung des Entwicklungsgebietes Wedel Nord die Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses **(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Das Bürgerbegehren gegen die Bebauung des Entwicklungsgebietes Wedel Nord (mit Ausnahme von Schulen und Kitas) ist durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (Kommunalaufsicht) mit Bescheid vom 15.05.2023 als zulässig beschieden worden. Die Zulässigkeitsentscheidung nach § 16 g Absatz 5 Satz 1 GO ist der Stadt Wedel am 22.05.2023 gegen Empfangsbekenntnis zugestellt worden.

Für den danach durchzuführenden Bürgerentscheid hat das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport die Abstimmungsfrage wie folgt festgelegt:

„Sind Sie dafür, dass in dem Entwicklungsgebiet Wedel Nord mit der Ausnahme von Schulen und Kitas und bereits geltender Baurechte keine Planung und Bebauung stattfindet?“

§ 16 g Abs. 6 S. 1 GO bestimmt für den Fall, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt wird, dass die Stadt Wedel den Bürgerinnen und Bürgern die Standpunkte und Begründungen des Rates und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang schriftlich darlegen muss. Aus § 10 Abs. 2 S. 1 Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) ergibt sich, dass die Standpunkte und Begründungen des Rates und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens den Bürgerinnen und Bürgern so darzulegen sind, dass sie die maßgeblichen Argumente in ihre Entscheidung einbeziehen können. Dabei gilt § 9 Abs. 1 S. 2 GKAVO sinngemäß, d.h. dass die freie und sachliche Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere durch beleidigende, polemische oder suggestive Formulierungen, nicht gefährdet werden darf.

Den Stimmberechtigten wird mit der Abstimmungsbenachrichtigung eine Information zugestellt, in der der Abstimmungsgegenstand sowie die Standpunkte und Begründungen des Rates und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang dargelegt werden (§ 16 g Abs. 6 S. 2 GO). Die vollständige Darlegung der Standpunkte und Begründungen wird in einem weiteren Verfahrensgang bei der Stadt Wedel zur Einsichtnahme ausgelegt (§ 10 Abs. 2 S. 2 GKAVO).

Die dem Rat zur Entscheidung vorgelegte Entwurfsfassung des Standpunktes und der Begründung des Rates ist in diesem Umfang erforderlich, um den Bürgerinnen und Bürgern zur Wahrung ihrer Bürgerrechte den Standpunkt und die Begründung des Rates umfassend darzulegen. Die Entwurfsfassung orientiert sich an der Abstimmungsfrage, den bisher gefassten Beschlüssen und den zurzeit bekannten Begründungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Die Entwurfsfassung wurde in einer Sonderveranstaltung am 10.7.2023 vorgestellt, erläutert und gemeinsam finalisiert. Zur Veranstaltung waren alle politischen Vertretungen, Ausschussmitglieder und die Beiratsvorsitzenden zur Mitwirkung eingeladen.

Die vom Rat beschlossene Fassung wird der Abstimmungsbenachrichtigung beigelegt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Zur Durchführung des Bürgerentscheides muss die Stadt Wedel den Bürgerinnen und Bürgern den Standpunkt und die Begründung des Rates schriftlich darlegen. Hinsichtlich der Entscheidung, ob Standpunkte und Begründung dargelegt werden, besteht kein Ermessen.

Sofern der Rat der Stadt Wedel per Beschluss dem Bürgerbegehren folgt (BV/2023/071) und die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den benannten Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens gebilligt wird, ist eine Beschlussfassung über die Standpunkte und Begründung des Rates nicht

erforderlich, da der Bürgerentscheid dann entfällt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Sofern ein Bürgerentscheid durchgeführt werden soll, ist eine Beschlussfassung über die Standpunkte und Begründung des Rates zwingend erforderlich. Die Standpunkte und Begründungen sind mit Versand der Abstimmungsbenachrichtigungen an alle Abstimmungsberechtigte zu verteilen. Der Versand erfolgt direkt im Anschluss zur Aufstellung des Abstimmungsverzeichnisses. Stichtag hierfür ist der 42. Kalendertag vor dem Termin des Bürgerentscheids.

Sollte der Beschluss nicht gefasst werden, muss der Beschluss in einer Folgesitzung des Rates gefasst werden. Die Ratssitzung am 28.9.2023 ist hierfür aufgrund der Verfristung ungeeignet, so dass eine Sondersitzung des Rates außerhalb des regulären Sitzungsplans stattfinden müsste.

Die finanziellen Auswirkungen entstehen durch Entscheidung über den Beschlussvorschlag BV/2023/071. Die Entscheidung über die Standpunkte und Begründung des Rates erzeugt keine zusätzlichen, finanziellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 2023-07-11_ Standpunkte_Rat_Bürgerentscheid

Der Standpunkt des Rates der Stadt Wedel:

Wedel benötigt dringend Wohnraum.

Das Entwicklungsgebiet Wedel Nord schafft ein vielfältiges Wohnungsangebot für alle, einschließlich öffentlich geförderten Wohnungsbaus.

Zudem sind Flächen für Schule, Kindertagesstätte und Senioren-campus vorgesehen.

Begründung:

Wohnungsbau

- Das gesamte Entwicklungsgebiet Wedel Nord ist in **zwei Bauabschnitte** unterteilt.
- Im **1. Bauabschnitt** entstehen auf ca. 22 ha **560 Wohneinheiten, davon 192 öffentlich gefördert.**
- Der 2. Bauabschnitt (ca. 21 ha) wird erst nach intensiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wedel und bei weiterem notwendigen Wohnraumbedarf planerisch begonnen.

Verkehr

- Das Entwicklungsgebiet Wedel Nord wird durch eine neu zu schaffende **Busanbindung** an das bestehende ÖPNV-Netz angeschlossen.
- Das Entwicklungsgebiet Wedel Nord wird durch ein durchgehendes **grünes Rad- und Fußwegenetz** engmaschig an die bestehende Umgebung angebunden.
- Für das Entwicklungsgebiet Wedel Nord liegt ein gut **durchdachtes Mobilitätskonzept** vor (Stellplätze und Ladestationen für E- und Lasten-Bikes, Sharing-Station für E-Fahrzeuge und Co-Working-Flächen).
- Der **zusätzliche Pkw-Verkehr** durch den 1. Bauabschnitt wird **nachweislich im bestehenden Straßennetz aufgenommen.** Die geplante Erschließungsstraße Wedel Nord wird im neu zu gestaltenden Bereich Pinneberger Straße/Steinberg/Flerrentwiete angebunden.
- Vor der Realisierung des 2. Bauabschnitts sind umfangreiche verkehrliche Maßnahmen erforderlich.

öffentliche Grünfläche

- Im Entwicklungsgebiet Wedel Nord entstehen **großzügige öffentliche Grünzüge** auf ca. 10 ha mit einer **hohen Aufenthaltsqualität** für alle.

Positive Aspekte für die Wedeler Bevölkerung

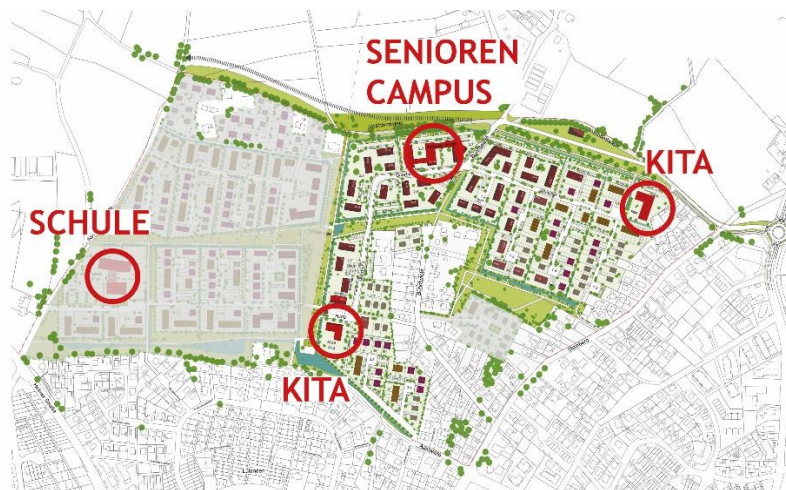
Die Schaffung von neuem Wohnraum auch für zukünftige Generationen, insbesondere von öffentlich geförderten Wohnungsbau, hat einen positiven Einfluss auf den Wohnungsmarkt von Wedel. Der hohen Nachfrage wird entgegengewirkt und die Mietpreise werden stabilisiert. Damit wird vielen Wedelern die Wohnungssuche erleichtert, zugleich wird Wedel auf Grund seiner Lage im Hamburger Speckgürtel weiterhin attraktiv für Zuziehende bleiben. Durch diese Zuzüge entsteht mehr Kaufkraft, die den Einzelhandel und das lokale Gewerbe stärkt.

Seit Jahren sinkt aufgrund von Überalterung der Bevölkerung in der Stadt Wedel die Einkommenssteuer. Dieser Entwicklung kann durch die Schaffung von Wohnraum für junge Menschen und Familien entgegengewirkt werden.

Im Entwicklungsgebiet Wedel Nord sind bereits im 1. Bauabschnitt zwei Flächen für Kindertagesstätten vorgesehen. Eine Kindertagesstätte deckt den ausgelösten Bedarf durch Wedel Nord selbst. Die zweite kann helfen, den darüberhinausgehenden Bedarf aus dem Stadtgebiet abzudecken.

Weiterhin ist eine Fläche für einen neuen Schulstandort im 2. Bauabschnitt vorgesehen. Für den Schulstandort wurde am 22.12.2022 der Aufstellungsbeschluss für ein Bebauungsplanverfahren gefasst. Zunächst soll der Schulentwicklungsplan abgewartet werden um zu ermitteln, welcher Bedarf für ganz Wedel tatsächlich besteht. Die reservierte Fläche ist groß genug, um verschiedene Schulformen zu realisieren, von der Grundschule bis zur weiterführenden Schule mit Sportanlage. Auf diese Weise könnte der zusätzliche Bedarf des gesamten Stadtgebietes gedeckt werden.

Zudem entsteht im Entwicklungsgebiet Wedel Nord - ebenfalls im 1. Bauabschnitt - ein Senioren-campus, der das Angebot in Wedel hervorragend ergänzen wird. Es wird immer schwerer, in Wedel einen Heimplatz für pflegebedürftige Menschen zu finden, da das bestehende Angebot viel zu gering ist. Zudem können altengerechte, barrierefreie Seniorenwohnungen in Wedel Nord freiwerdende Wohnungen in anderen Stadtteilen in den Wohnungsmarkt bringen.



Darstellung des Rahmenplans, rechts 1. Bauabschnitt, links 2. Bauabschnitt

Dringend benötigter Wohnraum

Aufgrund der attraktiven Lage ist die Stadt Wedel ein erstklassiger Wohnort, der verschiedenste Bevölkerungsgruppen anzieht. Diese nicht beeinflussbaren Wachstumsraten und auch der Zuzug von Flüchtlingen hat zur Folge, dass der Wohnraum knapp ist. Der Wohnungsmarkt in Wedel hat wenig Leerstand bei großer Nachfrage.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) hat die Stadt Wedel in die Gebietskulisse der angespannten Wohnungsmärkte aufgenommen. Aus allen Daten und Trends hat eine detaillierte Studie bereits 2016 einen zusätzlichen



Darstellung des Rahmenplans, 1. Bauabschnitt

Wohnungsbedarf von ca. 2.600 Wohnungen bis 2030 errechnet. Sie hat erläutert, dass dieser Bedarf durch innerstädtische Verdichtung nicht gedeckt werden kann. Mit dem Entwicklungsgebiet Wedel Nord soll der Druck auf dem Wohnungsmarkt gemindert werden. Es wird einen breiten Wohnungsmix für alle Bevölkerungsschichten geben - der Traum vom Eigenheim für junge Familien, kleine Wohnungen für Single, altengerechte Wohnformen für Senioren und öffentlich geförderte Wohnungen.

Das Entwicklungsgebiet Wedel Nord teilt sich in zwei Bauabschnitte auf, derzeit wird der 1. Bauabschnitt geplant. Nach dessen Fertigstellung ist die Entwicklung des Wohnungsmarktes abzuwarten und eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, bevor die Planungen für einen 2. Bauabschnitt beginnen könnten.

Bezahlbares Wohnen ist eine der drängendsten sozialen Fragen unserer Zeit. Die Ausgaben fürs Wohnen sind für viele Menschen inzwischen eine erhebliche finanzielle Belastung.

Im ersten Bauabschnitt werden 560 Wohneinheiten entstehen, die sich wie folgt aufteilen:

- 441 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern, davon 192 öffentlich gefördert
- 30 Wohneinheiten in Einfamilienhäusern
- 40 Wohneinheiten in Doppelhäusern
- 49 Wohneinheiten in Reihenhäusern

Die 192 öffentlich geförderten Wohnungen entsprechen 34,3 % aller Wohneinheiten im ersten Bauabschnitt und 43,5 % aller Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau. Die Zweckbindung beträgt 35 Jahre. Im Geschosswohnungsbau werden ca. 75 % der Wohneinheiten als Mietwohnungen erstellt, ca. 25% als Eigentumswohnungen.

Verkehrliche Situation

Natürlich wird durch ein Neubaugebiet ein Mehrverkehr ausgelöst, besonders in Stoßzeiten.

Für den 1. Bauabschnitt ist 2020 ein Verkehrskonzept erstellt worden. Dabei war das erklärte Ziel, die zusätzliche Belastung der bestehenden Straßen zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen aufzuzeigen, um diese so gering wie möglich zu halten.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass dieser zusätzliche Verkehr auf dem vorhandenen Straßennetz abgewickelt werden kann, auch ohne Berücksichtigung neuer Mobilitätsangebote.

Um die Belastung der angrenzenden Wohngebiete zu mindern, wird der Verkehr über eine neue Straße am nördlichen Rand in das Gebiet hinein- und herausgeführt. Diese wird über einen Kreisverkehr oder mit einer Ampelanlage an die Pinneberger Straße in Höhe Marienhof / Flerrentwiete angebunden. Zudem wird die Nutzung von möglichen Ausweichrouten durch Geschwindigkeitsreduzierungen, Änderungen von Vorfahrtregelungen und Sackgassenbildung verhindert oder erschwert.

Alle anderen relevanten Kreuzungsbereiche sind in der Lage, das Verkehrsaufkommen des 1. Bauabschnittes zu bewältigen.



Zusätzlich haben die Verkehrsplaner ein Mobilitätskonzept entwickelt. Dieses soll helfen, das berechnete Verkehrsaufkommen aus Wedel Nord zu reduzieren. Es wird immer wichtiger, gute Alternativen zum eigenen PKW anzubieten und attraktive Mobilitätsangebote zu schaffen, um einen Verzicht auf das eigene Auto bzw. Zweitauto zu erwirken. Es wird E-Ladestationen, Stellplätze für Lastenfahräder, eine Sharingstation und ein Co-Working-Angebot geben. Zudem wird das Ent-

wicklungsgebiet Wedel Nord durch eine Buslinie an das bestehende ÖPNV-Netz angebunden. Bei einer späteren Realisierung des 2. Bauabschnittes wird ein aktualisiertes Verkehrsgutachten zu erstellen sein. Bereits heute ist deutlich, dass weitere bauliche Maßnahmen erforderlich werden, z.B. Um- und Ausbauten von Kreuzungen, intelligente Ampelsysteme, Fortführung der geplanten nördlichen Straße des 1. Bauabschnittes bis zur Holmer Straße.

Ein grünes Wohngebiet

Die Planungen des neuen Stadtteils beinhalten einen hohen Grünflächenanteil. Durch großzügige öffentliche Grünzüge wird das Gebiet in einzelne Wohnquartiere eingeteilt. Die systematisch angelegten Grünzüge werden mit einer klimaangepassten Bepflanzung mit Bäumen und Gehölzen, Blühwiesen usw. ausgestattet und bieten eine hohe Aufenthaltsqualität, die noch durch Spiel- und Bewegungsflächen ergänzt wird. Innerhalb dieser Grünzüge liegen ausgezeichnete Rad- und Fußwegeverbindungen, welche an das bestehende Netz angeschlossen werden sollen. Im Entwick-



lungsgebiet Wedel Nord wird das Regenwasser nicht unmittelbar in die Kanalisation geleitet, sondern zunächst in einem System offener Gräben und Regenrückhalteflächen aufgefangen. Das reguliert den Wasserabfluss und hat dadurch, dass das Regenwasser in der Fläche bleibt, zusätzlich positiven Einfluss auf Flora und Fauna sowie das Kleinklima. Dieses ökofreundliche Entwässerungssystem wird in Zusammenarbeit mit der Stadtentwässerung entwickelt.

Das gesamte Entwicklungsgebiet Wedel Nord ist 53 ha groß. Die 53 ha teilen sich wie folgt auf: ca. 9,8 ha Bestandsbebauung (Bündtwiete/ Steinberg), ca. 9,7 ha werden als öffentliche Grünzüge mit Regenrückhalteflächen hergestellt, ca. 2,5 ha sind für Kitas und Schule vorgesehen, ca. 25 ha für die Neubebauung und ca. 6 ha für Verkehrsflächen (inklusive Bestandsstraßen).

Von den Wohnbauflächen werden maximal 50 % versiegelt, die restlichen Flächen werden gärtnerisch angelegt und sorgen so für mehr Artenvielfalt. Die Energieversorgung soll mit lokalen Partnern (Stadtwerke Wedel) mit dem Ziel erfolgen, eine möglichst CO₂-arme Energieversorgung zu ermöglichen und einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-204/Bar	Datum 26.01.2023	BV/2023/007
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	02.03.2023

Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Wedel für das Geschäftsjahr 2021

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Wedel für das Geschäftsjahr 2021 gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Sparkassengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

Ziele

Mit der Beschlussfassung werden die gesetzlichen Vorgaben des Sparkassengesetzes erfüllt.

Darstellung des Sachverhaltes

Der Verwaltungsrat der Stadtparkasse Wedel hat die Entlastung des Vorstandes in seiner Sitzung am 23.06.2022 gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 Sparkassengesetz (SpKG) erteilt. Nun steht nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 SpKG die Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Wedel durch den Rat der Stadt Wedel an.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht wurden von der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein geprüft. Es traten keine Beanstandungen zu Tage, so dass der Abschluss mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde. Der Verwaltungsrat hat sich auf seiner Sitzung am 23.06.2022 ausführlich vom Vorstand darüber informieren lassen und den Jahresabschluss gebilligt. Daraufhin wurde der Vorstand für das Geschäftsjahr 2021 entlastet. Da keine Alternativen zur Entlastung des Verwaltungsrates erkennbar sind, wird der Beschlussvorschlag wie oben genannt eingebracht.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Gründe, die gegen eine Entlastung des Verwaltungsrates sprechen, sind nicht ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 2 Anlage 2 - Entlastung des Vorstandes 2021
- 3 Anlage 3 - Bericht des Verwaltungsrates

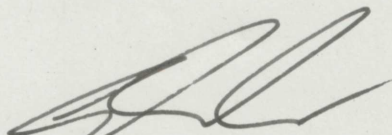
Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021

Der Vorstand berichtet zusammenfassend über die durch den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses 2021 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfungsberichtes.

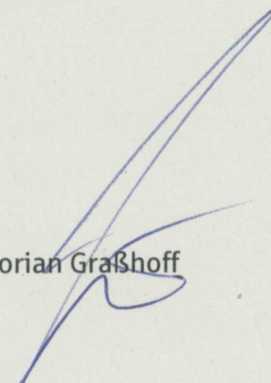
Der Prüfungsbericht wurde im Vorfeld der Sitzung im sicheren Datenraum zur Verfügung gestellt.

Nach Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein wird der Verwaltungsrat gebeten, über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021 gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 i.V.m. § 26 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein zu beschließen.

Stadtsparkasse Wedel
Der Vorstand



Marc Cybulski



Florian Graßhoff

Beschluss:

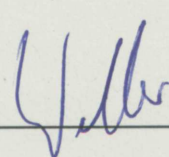
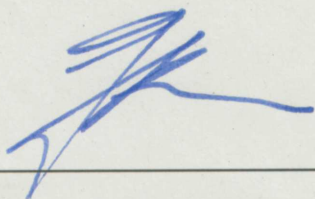
Der Verwaltungsrat beschließt

☒ einstimmig

() bei ____ Gegenstimmen und ____ Enthaltungen,

dem Vorstand für das Jahr 2021 gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein Entlastung zu erteilen.

Unterschriften



Bericht des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wurde vom Vorstand umfassend und zeitnah über die Geschäftsentwicklung in den einzelnen Bereichen und die wirtschaftlichen Verhältnisse unterrichtet. Die nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen in seine Zuständigkeit fallenden Beschlüsse wurden während fünf Sitzungen gefasst.

Der Risikoausschuss entschied in regelmäßigen Sitzungen über die in seine Zuständigkeit fallenden Anträge.

Der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht wurden von der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

In seiner Sitzung am 23. Juni 2022 ließ sich der Verwaltungsrat von der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung unterrichten.

Er stellte sodann den Jahresabschluss 2021 fest, billigte den Lagebericht, beschloss über die Zuführung des Jahresüberschusses zur Sicherheitsrücklage und entlastete den Vorstand.

Dem Vorstand wurde für das Geschäftsjahr 2020 am 01. Juli 2021 Entlastung durch den Verwaltungsrat erteilt. Die Entlastung des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2020 erfolgte durch den Rat der Stadt Wedel am 25. November 2021.

Der Verwaltungsrat dankt dem Vorstand für die kooperative Zusammenarbeit und spricht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sparkasse Dank und Anerkennung für den erfolgreichen Einsatz im Dienste der Sparkasse und ihrer Kunden aus.

Wedel, den 23. Juni 2022

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Kaser
Bürgermeister

Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung

Jahresabschluss 2021

Kurzform

Der Jahresabschluss in der gesetzlichen Form ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein versehen und wird im Bundesanzeiger offengelegt.

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	

Geschäftszeichen	Datum 15.06.2023	BV/2023/075
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.07.2023

Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Wedel für das Geschäftsjahr 2022

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Wedel für das Geschäftsjahr 2022 gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Sparkassengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

Ziele

Mit der Beschlussfassung werden die gesetzlichen Vorgaben des Sparkassengesetzes erfüllt.

Darstellung des Sachverhaltes

Der Verwaltungsrat der Stadtparkasse Wedel hat die Entlastung des Vorstandes in seiner Sitzung am 23.06.2023 gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 Sparkassengesetz (SpKG) erteilt. Nun steht nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 SpKG die Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Wedel durch den Rat der Stadt Wedel an.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht wurden von der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein geprüft. Es traten keine Beanstandungen zu Tage, so dass der Abschluss mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde. Der Verwaltungsrat hat sich auf seiner Sitzung am 23.06.2023 ausführlich vom Vorstand darüber informieren lassen und den Jahresabschluss festgestellt und den Lagebericht gebilligt.

Da keine Alternativen zur Entlastung des Verwaltungsrates erkennbar sind, wird der Beschlussvorschlag wie oben genannt eingebracht.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Gründe, die gegen eine Entlastung des Verwaltungsrates sprechen, sind nicht ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

2 Anlage 2_Entlastung Vorstand

3 Anlage 3_Bericht des Verwaltungsrates JA 2022

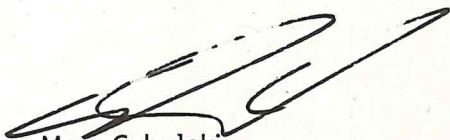
Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022

Der Vorstand berichtet zusammenfassend über die durch den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses 2022 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfungsberichtes.

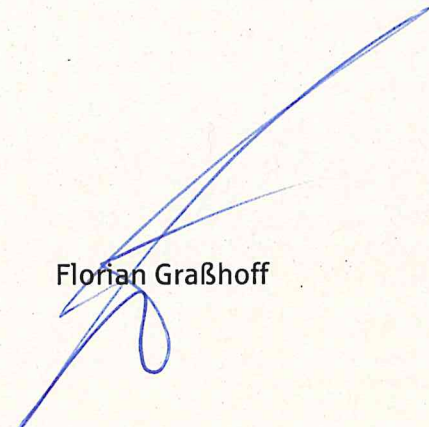
Der Prüfungsbericht wurde im Vorfeld der Sitzung im sicheren Datenraum zur Verfügung gestellt.

Nach Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein wird der Verwaltungsrat gebeten, über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022 gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 i.V.m. § 26 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein zu beschließen.

Stadtsparkasse Wedel
Der Vorstand



Marc Cybulski



Florian Graßhoff

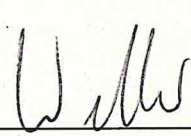
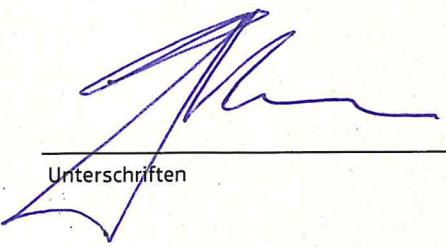
Beschluss:

Der Verwaltungsrat beschließt

☒ einstimmig

() bei ____ Gegenstimmen und ____ Enthaltungen,

dem Vorstand für das Jahr 2022 gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein Entlastung zu erteilen.



Unterschriften

Bericht des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wurde vom Vorstand umfassend und zeitnah über die Geschäftsentwicklung in den einzelnen Bereichen und die wirtschaftlichen Verhältnisse unterrichtet. Die nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen in seine Zuständigkeit fallenden Beschlüsse wurden während fünf Sitzungen gefasst.

Der Risikoausschuss entschied in regelmäßigen Sitzungen über die in seine Zuständigkeit fallenden Anträge.

Der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht wurden von der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

In seiner Sitzung am 23. Juni 2023 ließ sich der Verwaltungsrat von der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung unterrichten. Er stellte sodann den Jahresabschluss 2022 fest, billigte den Lagebericht, beschloss über die Zuführung des Jahresüberschusses zur Sicherheitsrücklage und entlastete den Vorstand.

Dem Vorstand wurde für das Geschäftsjahr 2020 am 23. Juni 2022 Entlastung durch den Verwaltungsrat erteilt. Die Entlastung des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2021 erfolgt durch den Rat der Stadt Wedel am 13. Juli 2023.

Der Verwaltungsrat dankt dem Vorstand für die kooperative Zusammenarbeit und spricht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sparkasse Dank und Anerkennung für den erfolgreichen Einsatz im Dienste der Sparkasse und ihrer Kunden aus.

Wedel, den 23. Juni 2023

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates


Kaser
Bürgermeister

Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung

Jahresabschluss 2022

Kurzform

Der Jahresabschluss in der gesetzlichen Form ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein versehen und wird im Bundesanzeiger offengelegt.

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen	Datum 12.06.2023	BV/2023/068
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.07.2023

Änderung der Satzung der Stadtparkasse Wedel Klarstellung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die Satzung der Stadtparkasse Wedel.
Diese soll rückwirkend zum 01.11.2022 in Kraft treten.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

Mit diesem Beschluss soll der vorliegende Formfehler der bisherigen Beschlussfassungen geheilt werden.

Darstellung des Sachverhaltes

Mit Runderlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 07. September 2021 ist die neue Sparkassenmustersatzung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein vom 20. September 2021 bekannt gemacht worden.

Nach Ziffer 11 des Runderlasses sind die Sparkassensatzungen bis zum 30. September 2022 an die geänderten Mustersatzungen anzupassen. Abweichend hiervon müssen die neuen Regelungen des § 25 Abs. 2 Satz 4 und 5 MuSa A erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 durch eine Änderung der Satzungen der Sparkassen umgesetzt werden.

Der Verwaltungsrat der Stadtparkasse Wedel hat in seinen Sitzungen am 03. Dezember 2021 und am 24. Mai 2022 über die neue Satzung beraten und gegenüber dem Rat der Stadt Wedel eine Empfehlung zur Änderung der Satzung abgegeben.

In den Ratssitzungen am 27. Januar 2022 (BV/2022/002) und 08. September 2022 (BV/2022/063) wurde der Beschluss zur Anpassung der Satzung durch die Ratsversammlung beschlossen. Die entsprechenden Unterlagen liegen Ihnen vor.

Seinerzeit wurde fälschlicherweise als Datum des Inkrafttretens mit „01.XX.2022“ die Formulierung aus der Mustersatzung übernommen. Damit war die Satzung nicht ausreichend bestimmt.

Dieser Formfehler wurde vom Registergericht beanstandet, so dass die Satzung nicht ins Handelsregister eingetragen werden konnte.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Eine nachträgliche Korrektur des Ratsprotokolls, um das korrekte Datum, wurde verwaltungsseitig ausgeschlossen, da der tatsächliche Beschluss das Datum nicht umfasste.

Als einzige Möglichkeit, diesen Fehler zu beheben, wurde in Abstimmung mit dem Sparkassenverband (SGVSH) eine Klarstellung des Beschlusses angesehen.

Die Satzung soll nun nochmals mit dem korrekten Datum „01.11.2022“ beschlossen werden.

Inhaltlich und redaktionell sind keine weiteren Änderungen gegenüber den damaligen Beschlussfassungen gemacht worden. Lediglich das Datum des Inkrafttretens wurde korrigiert.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Sollte diese klarstellende Beschlussfassung nicht erfolgen, so kann die Sparkassensatzung weiterhin nicht, wie formal vorgesehen, ins Handelsregister eingetragen werden. Formal kann die Satzung damit nicht in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- ☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- ☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 Satzung der Stadtparkasse Wedel_2023

Satzung der Stadtsparkasse Wedel

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 2 Nr. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 253), in Verbindung mit § 38 der Satzung der Stadtsparkasse Wedel hat die Ratsversammlung der Stadt Wedel am 13. Juli 2023 nach Anhörung des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Wedel die folgende Satzung der Stadtsparkasse Wedel beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Träger
- § 2 Aufgaben

B. Sparkassengeschäfte

I. Passivgeschäft

- § 3 Spareinlagen
- § 4 Kündigung
- § 5 Mündelgelder
- § 6 Abhandenkommen oder Vernichtung von Sparkassenbüchern und anderen Sparurkunden
- § 7 Sonstige Einlagen, Zahlungsverkehr
- § 8 Verpflichtung zur Führung von Girokonten
- § 9 Kreditaufnahmen, Rediskont, Bürgschaften
- § 10 Schuldverschreibungen
- § 11 Genussrechtskapital, nachrangige Verbindlichkeiten und stille Einlagen

II. Aktivgeschäft

- § 12 Zulässige Geschäfte
- § 13 Kredite
- § 14 Erwerb von Wertpapieren, sonstige Geldanlagen und Wertpapierleihgeschäfte
- § 15 Erwerb von Grundstücken und Schiffen
- § 16 Beteiligungen

III. Sonstige Geschäfte

- § 17 Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte
- § 18 Grundsätze für Sparkassengeschäfte

IV. Ausnahmen

- § 19 Ausnahmen

C. Verfassung und Verwaltung

- § 20 Organe
- § 21 Verwaltungsrat
- § 22 Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates
- § 23 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 24 Sitzungen des Verwaltungsrates
- § 25 Risikoausschuss
- § 26 Prüfungsausschuss
- § 27 Vorstand
- § 28 Geschäftsführung des Vorstandes
- § 29 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen
- § 30 Rechtsverhältnisse der Beschäftigten
- § 31 Verschwiegenheit
- § 32 Vertretung und rechtsgeschäftliche Erklärungen
- § 33 Prüfungen

§ 34 Geschäftsjahr
§ 35 Jahresabschluss und Entlastung
§ 36 Auflösung der Sparkasse
§ 37 Bekanntmachungen der Sparkasse
§ 38 Satzungsänderungen
§ 39 Bekanntmachung der Satzung
§ 40 Inkrafttreten der Satzung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Träger

(1) Die Stadtsparkasse Wedel mit dem Sitz in Wedel ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Träger der Sparkasse ist die Stadt Wedel. Die Anstaltslast und Gewährträgerhaftung des Trägers sind mit Wirkung vom 19. Juli 2005 entfallen. Für die Haftung für die Verbindlichkeiten der Sparkasse gelten § 4 und § 43 des Sparkassengesetzes.

(3) Die Sparkasse kann Zweigstellen errichten.

(4) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein.

(5) Die Sparkasse führt als Dienstsiegel ein Dienstsiegel mit dem Wappen ihres Trägers mit einer die amtliche Bezeichnung der Sparkasse wiedergebenden Umschrift.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Sparkasse ist ein selbstständiges Unternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der öffentlichen Hand und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt dadurch die Aufgabenerfüllung des kommunalen Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

(2) Die Sparkasse pflegt den Zahlungsverkehr und betreibt die weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Geschäfte.

(3) Die Sparkasse betreibt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; ihre Gewinne haben den Geschäftsbetrieb zu sichern.

(4) Die Sparkasse soll bei ihren Geschäften mit den Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe zusammenarbeiten.

B. Sparkassengeschäfte

I. Passivgeschäft

§ 3

Spareinlagen

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen an. Dies gilt nicht für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, wirtschaftliche Vereine, Personenhandelsgesellschaften oder Unternehmen mit Sitz im Ausland mit vergleichbarer Rechtsform, es sei denn, diese Unternehmen dienen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, oder es handelt sich bei den von diesen Unternehmen angenommenen Geldern um Sicherheiten gemäß § 551 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Jede Sparerin und jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch oder eine andere Sparurkunde, die die Voraussetzungen des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllt. Das Sparkassenbuch und die Sparurkunde enthalten den Namen der Sparerin oder des Sparer und die Nummer des Sparkontos. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die Bedingungen für den Sparverkehr und ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse. Diese hängen oder liegen in den Kassenräumen der Sparkasse zur Einsichtnahme aus. Auf Wunsch werden sie der Sparerin oder dem Sparer ausgehändigt.

§ 4

Kündigung

Die Gläubigerin oder der Gläubiger und die Sparkasse können die Spareinlage kündigen. Die Sparkasse kündigt schriftlich oder durch zweimalige Bekanntmachung (§ 37). Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die gekündigten Spareinlagen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben sind, verzinst die Sparkasse nach freiem Ermessen.

§ 5

Mündelgelder

Sparkassenbücher und andere Sparurkunden, auf die ein Vormund, eine Pflegerin oder ein Pfleger, eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer oder ein Elternteil, dem ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch den Vermerk „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. Soweit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts vorgesehen, darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes, des Vormundschaftsgerichtes oder des Beistandes und gegen Ausweis über die Person der oder des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 6

Abhandenkommen oder Vernichtung von Sparkassenbüchern und anderen Sparurkunden

(1) Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es auf Antrag der Person, die das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, für kraftlos erklären. Er kann auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen. Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gilt § 23 Abs. 2 bis 7 des Sparkassengesetzes. Die öffentliche Aushängung des Aufgebots nach § 23 Abs. 3 des Sparkassengesetzes kann auf die Hauptstelle beschränkt werden.

(2) Wird der Sparkasse der Verlust eines Sparkassenbuches überzeugend dargetan, so kann ohne Kraftloserklärung ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Sparurkunden.

§ 7

Sonstige Einlagen, Zahlungsverkehr

- (1) Die Sparkasse nimmt Sicht- und Termineinlagen entgegen; bei der Entgegennahme von Einlagen in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.
- (2) Die Sparkasse führt den Zahlungsverkehr nach den von der Sparkassen-Finanzgruppe aufgestellten Grundsätzen durch.
- (3) Die Sparkasse kann zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs Verrechnungskonten bei anderen Kreditinstituten auch in ausländischer Währung unterhalten.

§ 8

Verpflichtung zur Führung von Girokonten

Die Sparkasse ist verpflichtet, für Verbraucherinnen und Verbraucher aus dem schleswig-holsteinischen Geschäftsgebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen in Euro zu führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Zahlungskontengesetz – ZKG) vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720).

§ 9

Kreditaufnahmen, Rediskont, Bürgschaften

- (1) Die Sparkasse kann langfristige Kredite aufnehmen.
- (2) Kurzfristige Kredite dürfen zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs aufgenommen werden.
- (3) Bei Aufnahme von Krediten in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.
- (4) Die Sparkasse kann nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Vorschriften Wechsel ausstellen und annehmen. Die Sparkasse kann Wechsel bei Kreditinstituten rediskontieren.
- (5) Die Sparkasse kann nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Vorschriften Bürgschaften, Garantien, Akkreditive und Akzeptverpflichtungen übernehmen und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Rechtsgeschäften, die wirtschaftlich Gewährverträgen gleichkommen, eingehen.
- (6) Die Sparkasse kann Kreditforderungen oder Wertpapiere an Kreditinstitute, an die Deutsche Bundesbank oder an die Europäische Zentralbank mit der Maßgabe übertragen, dass diese berechtigt oder verpflichtet sind, die Werte zurückzuübertragen (Pensionsgeschäft).

§ 10

Schuldverschreibungen

Die Sparkasse kann auf bestimmte Personen lautende Schuldverschreibungen (Namensschuldverschreibungen) mit der Bezeichnung „Sparkassenbrief“ und auf bestimmte Personen mit dem ausdrücklichen Vermerk „an Order“ lautende nicht börsenfähige Schuldverschreibungen (Orderschuldverschreibungen) mit der Bezeichnung „Sparkassenobligation“ und auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung „Inhaberschuldverschreibung“ sowie Schuldverschreibungen mit der

Bezeichnung „Pfandbrief“ nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes ausgeben. Inhaberschuldverschreibungen können auch börsenfähig ausgestattet werden. Sparkassenobligationen und Inhaberschuldverschreibungen können auch als Sammelschuldverschreibungen ausgegeben werden, aus denen mindestens noch eine andere Sparkasse gesamtschuldnerisch haftet. Die Schuldverschreibungen müssen jeweils auf feste Beträge in Euro lauten.

§ 11

Genussrechtskapital, nachrangige Verbindlichkeiten und stille Einlagen

(1) Die Sparkasse kann zur Verstärkung ihrer Eigenmittel Genussrechte als Namens, Order- oder Inhaberschuldverschreibung ausgeben, kurz- und langfristige nachrangige Verbindlichkeiten eingehen und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter (stille Einlagen) aufnehmen. Nachrangige Verbindlichkeiten in Form der Namensschuldverschreibung tragen abweichend von § 10 die Bezeichnung „Sparkassenkapitalbrief“.

(2) Nach Zulassung des Kontingents des Genussrechtskapitals oder der nachrangigen Verbindlichkeiten durch den Verwaltungsrat regelt der Vorstand das Nähere hinsichtlich der Ausgestaltung (Form, Laufzeit, Verzinsung, Rückzahlung, Börsenfähigkeit u.a.). Die Genussrechte und nachrangigen Verbindlichkeiten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Eigenmitteln der Sparkasse zugerechnet werden können. Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

(3) Die Bereitstellung von Eigenmitteln darf unter Sparkassen nicht gegenseitig erfolgen

(4) Die stillen Einlagen müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Eigenmitteln der Sparkasse zugerechnet werden können. Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbezugnisse eingeräumt werden.

II. Aktivgeschäft

§ 12

Zulässige Geschäfte

Die Mittel der Sparkasse dürfen nur angelegt werden im Rahmen von Geschäften, die nach den §§ 13 bis 17 zulässig sind.

§ 13

Kredite

(1) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Bereich des Trägers, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Gemeinden Holm und Hetlingen (Geschäftsgebiet) ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Bei Krediten, die durch Beleihung von Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- oder Teileigentum gesichert werden, braucht in der Regel nur der Beleihungsgegenstand im Geschäftsgebiet belegen zu sein. Bei Krediten, die durch Beleihung von Schiffen, Schiffsbauwerken oder Schwimmdocks gesichert werden, braucht in der Regel nur der Beleihungsgegenstand seinen Heimathafen, Heimatort oder Bauort im Geschäftsgebiet zu haben.

(2) Bei Krediten in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.

§ 14

Erwerb von Wertpapieren, sonstige Geldanlagen und Wertpapierleihgeschäfte

(1) Die Sparkasse kann Wertpapiere erwerben und sonstige Geldanlagen vornehmen. Dabei darf die Sparkasse Aktien von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne der §§ 108 ff. des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514), und anderen Gesellschaften erwerben; für Aktien einer anderen Gesellschaft gilt eine Höchstgrenze von 2,5 Prozent und für Aktien und Genussscheine einer anderen Gesellschaft zusammen eine Höchstgrenze von fünf Prozent der Eigenmittel im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 646/2012 (ABl. Nr. L 176 S. 1; ber. L 321 S. 6) (CRR).

(2) Bei Anlagen in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.

(3) Die Sparkasse kann als Verleiherin mit eigenen Wertpapieren und als Entleiherin ausschließlich zur Liquiditätssteuerung Wertpapierleihgeschäfte mit Kreditinstituten vornehmen.

§ 15

Erwerb von Grundstücken und Schiffen

(1) Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- und Teileigentum anlegen, wenn die Anlage

1. ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder
2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dient.

(2) Die Sparkasse kann zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erwerben

1. Grundstücke, Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentum,
2. Schiffe, Schiffsbauwerke und Schwimmdocks.

§ 16

Beteiligungen

(1) An Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe sind nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein Minderheitsbeteiligungen der Sparkasse zulässig. Die Sparkasse kann sich an Wohnungsbaugesellschaften, Entwicklungs- und Sanierungsgesellschaften, Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Gesellschaften zur Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten beteiligen, wenn dem Träger oder einer kommunalen Körperschaft im Trägergebiet Anteile an der Gesellschaft in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang gehören und sich die Tätigkeit der Gesellschaft auf das Gebiet des Trägers beschränkt. Die Sparkasse kann sich ferner an Wohnungsbaugenossenschaften im Trägergebiet in haftungsbeschränkender Form mit Geschäftsanteilen von bis zu 30.000 Euro im Einzelfall beteiligen. Bei Sparkassen, deren Träger ein Zweckverband ist, tritt an die Stelle des Trägergebiets das Gebiet der Mitglieder des Zweckverbands. Beteiligungen nach Satz 1 bis 3 sowie Erhöhungen bestehender Beteiligungen nach Satz 1 bis 3 sind über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sonstige Beteiligungen sowie deren

Erhöhungen bedürfen nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat

- a) mindestens jährlich über die Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage der Gesellschaften, an denen die Sparkasse mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt ist, zu berichten,
- b) mindestens jährlich über die Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage aller Gesellschaften, die für die Sparkasse bedeutsam sind und an denen die Sparkasse mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, zu berichten,
- c) Berichte über die Jahresabschlussprüfung der Gesellschaften, an denen die Sparkasse unmittelbar beteiligt ist, zur Einsichtnahme vorzulegen, soweit diese Berichte der Sparkasse vorliegen,
- d) jährlich eine Aufstellung über alle Gesellschaften, an denen die Sparkasse unmittelbar beteiligt ist, vorzulegen und
- e) mindestens jährlich über die wirtschaftliche Entwicklung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein zu berichten.

III. Sonstige Geschäfte

§ 17

Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

(1) Die Sparkasse ist befugt, folgende sonstige Geschäfte zu betreiben:

- 1. a) An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung;
 - b) An- und Verkauf von Wertpapieren in inländischer Währung und Anteilen an geschlossenen Fonds für eigene Rechnung zur Befriedigung des Kundenbedarfs;
- 2. An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln, von Wechseln und Schecks in inländischer Währung, die im Ausland zahlbar sind, von Forderungen in ausländischer Währung sowie von Münzen und Edelmetallen;
- 3. Ausgabe von sonstigen Reisezahlungsmitteln und Eröffnung von Akkreditiven sowie Auszahlung an die aus diesen Urkunden Begünstigten;
- 4. Termingeschäfte, Optionsgeschäfte einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Optionsscheinen sowie Swapgeschäfte und andere im Kreditgewerbe allgemein übliche Derivatgeschäfte
 - a) für fremde Rechnung;
 - b) für eigene Rechnung zur Befriedigung des Kundenbedarfs;
 - c) für eigene Rechnung zur Begrenzung bestehender eigener Risiken;
 - d) für eigene Rechnung zur Rentabilitätssteuerung;
- 5. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren;
- 6. Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots sowie

sonstigen Wertgegenständen und Urkunden aller Art, auch in Form von digitalen Angeboten;

7. Einziehung von Forderungen aller Art, insbesondere von Wechseln und Schecks einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen Indossierung;
8. Vermittlung von Darlehen von Kreditinstituten und Versicherungen;
9. Aufnahme von Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und sonstigen Dokumenten;
10. Dienstleistungen für Bausparkassen, Versicherungen und andere Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe;
11. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
12. Übernahme von Vermögensverwaltungen, Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckungen;
13. Vermittlung des An- und Verkaufs von bebauten und unbebauten Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- und Teileigentum sowie Vermittlung der Vermietung und Verpachtung solcher Objekte;
14. Vermittlung und Ausgabe von Kredit- und Geldkarten einschließlich der Vermittlung von Vertragsunternehmen für Kreditkarten;
15. Vermittlung von Anteilen an geschlossenen Fonds;
16. Buchungstechnische Dienstleistungen und Datenverarbeitung für Dritte;
17. Vermittlungs-, Neben- und Hilfsgeschäfte, die in einem engen Sachzusammenhang mit Sparkassengeschäften stehen und von untergeordneter Bedeutung sind, und
18. unter Beachtung des § 13 die Beteiligung und Unterbeteiligung an Krediten und Kreditkonsortien mit inländischen Kreditinstituten.

(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über das Ergebnis und die Risiken aus den Geschäften nach Absatz 1 Nr. 4 zu berichten.

§ 18

Grundsätze für Sparkassengeschäfte

Bei den Geschäften nach den §§ 9, 13, 14 und 17 sind die vom Verwaltungsrat beschlossenen Grundsätze für Sparkassengeschäfte zu beachten.

IV. Ausnahmen

§ 19

Ausnahmen

Die Vornahme von Geschäften, die nach den §§ 3 bis 17 nicht zulässig sind, bedarf unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind der Aufsichtsbehörde über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein vorzulegen. Über Anträge auf Ausnahmegenehmigungen hat der Verwaltungsrat vor Antragstellung zu beschließen. Er ist über die erteilte Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.

C. Verfassung und Verwaltung

§ 20 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 21 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus

1. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
3. fünf Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten der Sparkasse.

§ 22 Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich zu führen. Sie oder er wird im Falle der Verhinderung von einem vom Verwaltungsrat gewählten Mitglied des Verwaltungsrates, das zum Personenkreis der weiteren sachkundigen Mitglieder (§ 9 Abs. 1 des Sparkassengesetzes) gehören muss, vertreten.

§ 23 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat auf eine pflegliche und wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens der Sparkasse zu achten. Er bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Dazu lässt er sich vom Vorstand mindestens halbjährlich über die wirtschaftliche Situation der Sparkasse unterrichten; er kann sich zu anderen die Geschäftspolitik und Geschäftsführung betreffenden Sachverhalten jederzeit berichten lassen.

(2) Der Verwaltungsrat kann ständige und nicht ständige Ausschüsse zur Vorbereitung der Beratungen im Verwaltungsrat einrichten, deren Mitglieder aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt werden. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates. § 25 und § 26 bleiben unberührt.

(3) Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsrates aus § 10 Abs. 2 und 3 und § 15 Abs. 2 des Sparkassengesetzes sowie § 11 Abs. 2, § 18, § 19, § 25 und § 26 dieser Satzung.

§ 24 Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, insbesondere auf Antrag des Vorstandes, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.

(2) Vorlagen zu einzelnen Beratungsgegenständen werden den Mitgliedern des

Verwaltungsrates grundsätzlich in angemessener Frist vor der Sitzung zugeleitet.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann im Einzelfall Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen.

(4) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gilt § 11 des Sparkassengesetzes.

(5) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift und Anlagen zu Niederschriften sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten.

(6) In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 25 Risikoausschuss

(1) Bei der Sparkasse ist ein Risikoausschuss einzurichten. Er ist zuständig für

1. die Erörterung der Gesamtbank- und der Risikostrategie sowie der Risikosituation mit dem Vorstand; über das Ergebnis ist der gesamte Verwaltungsrat regelmäßig zu informieren,
2. die Zustimmung zu den Kreditanträgen, für die nach der vom Verwaltungsrat für den Risikoausschuss zu erlassenden Geschäftsanweisung seine Beschlussfassung vorgesehen ist.

Ihm können weitere Aufgaben zur Vorbereitung der Beratungen im Verwaltungsrat übertragen werden.

(2) Der Risikoausschuss besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und
2. mindestens drei und höchstens vier weiteren Mitgliedern.

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter übersteigt die Anzahl der Mitglieder nicht. Die weiteren Mitglieder nach Nummer 2 und die Vertreterinnen und Vertreter werden vom Verwaltungsrat aus den weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gewählt. Der Verwaltungsrat beschließt, welches Mitglied den Vorsitz im Risikoausschuss übernimmt. Die oder der Vorsitzende des Risikoausschusses darf weder Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates noch Vorsitzende oder Vorsitzender eines anderen Ausschusses sein.

(3) Der Risikoausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 anwesend ist.

(4) An den Sitzungen des Risikoausschusses nehmen

1. mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder
2. ein Vorstandsmitglied und eine Vorstandsvertreterin oder ein Vorstandsvertreter

ohne Stimmrecht teil.

(5) Der Risikoausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt die Zustimmung als nicht erteilt.

(6) § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 26 Prüfungsausschuss

(1) Der Verwaltungsrat kann einen Prüfungsausschuss einrichten. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Aufgaben nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes. Ihm können weitere Aufgaben zur Vorbereitung der Beratungen im Verwaltungsrat übertragen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter übersteigt die Anzahl der Mitglieder nicht. Für die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt § 15 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Sparkassengesetzes. Der Verwaltungsrat beschließt, welches Mitglied den Vorsitz im Prüfungsausschuss übernimmt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 anwesend ist.

(4) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen

1. mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder
2. ein Vorstandsmitglied und eine Vorstandsvertreterin oder ein Vorstandsvertreter

ohne Stimmrecht teil.

(5) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist.

(6) § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 6 gilt entsprechend.

(7) Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist der Bericht über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung sowie über die anderen Prüfungen nach § 33 Abs. 2 rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 27 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat bestellt ein Mitglied des Vorstandes zur oder zum Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat beauftragt eine geeignete Beschäftigte oder einen geeigneten Beschäftigten oder mehrere geeignete Beschäftigte mit der Vertretung der Vorstandsmitglieder im Fall der Verhinderung (Vorstandsvertreterin oder Vorstandsvertreter).

§ 28 Geschäftsführung des Vorstandes

Der Vorstand führt seine Geschäfte in eigener Verantwortung. Er kann im Rahmen der Geschäftsanweisung die Ausübung seiner Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf seine Mitglieder oder Beschäftigten zur Erledigung übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 29

Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen

Die Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen richtet sich für die Mitglieder der Sparkassenorgane und der Ausschüsse nach § 18 des Sparkassengesetzes.

§ 30

Rechtsverhältnisse der Beschäftigten

Für die Beschäftigten der Sparkasse gelten die Vorschriften des § 22 des Sparkassengesetzes und des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 2. März 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 70).

§ 31

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse und des Vorstandes sowie die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

§ 32

Vertretung und rechtsgeschäftliche Erklärungen

(1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Er kann seine Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen der Geschäftsanweisung in begrenztem Umfang auf

1. einzelne oder mehrere seiner Mitglieder gemeinschaftlich,
2. einzelne oder mehrere Beschäftigte gemeinschaftlich und
3. Dritte

für bestimmte Angelegenheiten übertragen.

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Sparkasse bedürfen der Schriftform, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Namen, Unterschriften sowie Art und Umfang der Befugnisse der Zeichnungsberechtigten sind festzuhalten. Die Zeichnungsberechtigung wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

(3) Die vom Vorstand oder den mit seiner Vertretung beauftragten Beschäftigten ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(4) Bei Erklärungen gleichen Inhalts, die die Sparkasse gegenüber oder hinsichtlich einer Vielzahl von Kundinnen und Kunden abgibt, genügt die im Wege der Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.

§ 33 Prüfungen

(1) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen. Zu diesen Prüfungen können die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein und die Innenrevision der Sparkasse hinzugezogen werden.

(2) Die Sparkasse unterliegt außerdem den durch Gesetz und Anordnungen vorgeschriebenen bankenaufsichtsbehördlichen Prüfungen und trägt die Kosten dieser Prüfungen. Die Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten.

§ 34 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35 Jahresabschluss und Entlastung

(1) Für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie deren Prüfung und die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichtes gilt § 26 des Sparkassengesetzes.

(2) Der Verwaltungsrat lässt sich in einer Sitzung von der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung unterrichten.

(3) Der Jahresabschluss ist unverzüglich nach seiner Prüfung und Feststellung nach § 37 zu veröffentlichen, sofern eine Veröffentlichung nicht bereits durch ein Gesetz vorgeschrieben ist.

(4) Die Entlastung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat darf erst nach Vorlage des Prüfungsberichtes nach § 26 des Sparkassengesetzes erfolgen.

(5) Über die Entlastung des Verwaltungsrates beschließt nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Sparkassengesetzes die Vertretung des Trägers.

§ 36 Auflösung der Sparkasse

(1) Für die Auflösung der Sparkasse gilt § 30 des Sparkassengesetzes.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister macht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes unverzüglich nach dem Inkrafttreten des Beschlusses die Auflösung örtlich bekannt.

(3) Der Vorstand der Sparkasse weist in örtlicher Bekanntmachung auf die Auflösung hin und kündigt die Guthaben binnen drei Monaten. Die Bekanntmachung ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen zu wiederholen.

(4) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger

zur Verwendung für die in § 27 Abs. 5 des Sparkassengesetzes bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das gemäß Absatz 4 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 37

Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen der Sparkasse werden in den vom Verwaltungsrat bestimmten Formen der Bekanntmachung nach der Bekanntmachungsverordnung veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse oder nach § 35 Abs. 3 die durch ein Gesetz vorgeschriebene Veröffentlichung genügt. Gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.

§ 38

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen beschließt die Stadtvertretung nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates. Die Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ihre Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Satzung von der von ihr erlassenen Mustersatzung nicht abweicht.

(2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 39

Bekanntmachung der Satzung

Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung sind durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister entsprechend der allgemeinen Bekanntmachungsregelung für Satzungen des Trägers örtlich bekanntzumachen.

§ 40

Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung weicht von der vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein erlassenen Mustersatzung für öffentlich-rechtliche Sparkassen nicht ab. Die Genehmigung gilt daher nach § 3 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein als erteilt.

Ausgefertigt

Wedel, den _____

gez.
Gernot Kaser
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-105/dka	Datum 04.07.2023	BV/2023/074-1
-------------------------------	---------------------	----------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.07.2023

Beauftragung der PD Berater der öffentlichen Hand GmbH/ Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Wedel beschließt, die PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH mit der Durchführung einer Organisationsberatung wie im beiliegenden Angebot dargestellt zu beauftragen.
2. Der Rat der Stadt Wedel beschließt, überplanmäßige Mittel in Höhe von 52.000 € im Budget 1110200100 Organisation auf der Kostenstelle 5431050 Gutachter und Sachverständige bereitzustellen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die Beauftragung der PD soll dazu beitragen, die Handlungsfähigkeit der Stadt Wedel in den Folgejahren durch eine effizientere Verwaltungsstruktur zu verbessern und durch ein verbessertes Berichtswesen auch das Controlling durch die politischen Gremien zu optimieren.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Initiiert durch Vertretungen im Rat der Stadt Wedel wurde im Jahr 2022 Kontakt zur PD Berater der öffentlichen Hand GmbH aufgenommen und eine Unternehmensvorstellung im Haupt- und Finanzausschuss am 20.06.2022 organisiert. Ein Beschluss über die Beteiligung an der PD Berater der öffentlichen Hand GmbH (BV/2022/059-1) folgte am 30.06.2022. In den Handlungsfeldern Verwaltungsorganisation, Digitalisierung und Berichtswesen sollte die PD zwecks weiterer Begleitung konsultiert werden.

Die Projektierung für eine unterstützende Beratung erfolgte in mehreren Gesprächen zwischen Vertretungen der Verwaltung und Vertretungen der PD. Projektplan und das Angebot für die beratende Begleitung liegen seit dem 15.05.2023 vor. Es sieht folgende Auftragssummen vor:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Teilprojekt - Organisationsberatung | 99.008,00 € (brutto) |
| 2. Teilprojekt - Digitalisierungsscheck | 68.544,00 € (brutto) |
| 3. Teilprojekt - Berichtswesen | 86.060,08 € (brutto) |

Für Reisekosten veranschlagt PD zuzüglich und pauschal je 3 Prozent der Auftragssummen. Die Aufwendungen für alle drei Teilprojekte belaufen sich somit auf 253.612,08 € (brutto) zzgl. 7.608,36 € Reisekosten. Bei Beauftragung der PD mit der Projektdurchführung und Beratungsleistung beläuft sich der Gesamtaufwand somit auf 261.220,44 €.

Gemäß § 10 S. 2 Buchst. k) der Hauptsatzung der Stadt Wedel erteilt der Bürgermeister Aufträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. § 1 Abs. 4 der Zuständigkeitsordnung - Anlage zu § 11 der Hauptsatzung der Stadt Wedel schränkt die Befugnisse des Bürgermeisters zum Abschluss von Verträgen dahingehend ein, dass nur Aufträge mit einer Auftragssumme von bis zu 150.000,00 € der laufenden Verwaltung und somit der Zuständigkeit des Bürgermeisters zugeordnet werden. Eine weitere Zuweisung der Entscheidungsbefugnisse für Auftragsvergaben ab 150.000,00 € an den Haupt- und Finanzausschuss ist nicht erfolgt. Auftragsvergaben ab 150.000,00 € fallen somit in die Entscheidungshoheit des Rates der Stadt Wedel.

Bei Planung der Haushaltsmittel für das Jahr 2023 im Budget 1110200100 Organisation stand noch nicht fest, welche finanziellen Aufwendungen bei der Beauftragung der PD Berater der öffentlichen Hand GmbH mit der Beratungsleistung für die Teilprojekte Organisationsberatung, Digitalisierung und Berichtswesen entstehen würden. Bereits eingeplant wurde ein Volumen von 50.000,00 € auf der Kostenstelle 5431050 zur Beauftragung der PD. Die übrigen im Haushaltsplan erfassten Mittel dieser Kostenstelle in Höhe von 75.000,00 € sind für den Aufbau des Prozessregisters und der Optimierung von priorisierten Prozessen bereits gebunden.

Die Auftragssumme insgesamt beläuft sich auf 261.220,44 € (siehe oben). Dem gegenüber stehen bereitgestellte Haushaltsmittel für das Projekt in Höhe von 50.000,00 €. Um die Beauftragung der PD durchführen zu können, ist eine haushaltsrechtlich notwendige Ermächtigung in ausreichender Höhe erforderlich. Die übersteigenden Mittelbedarfe in Höhe von 211.220,44 € müssen überplanmäßig bereitgestellt werden.

Die überplanmäßigen Mittel können aus Minderausgaben für Energiekosten (Budget 1110300 Gebäudemanagement) gedeckt werden, da die Mittel dort aufgrund sinkender Energiepreise in diesem Jahr nicht in Gänze kassenwirksam werden.

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				

Fortsetzung der Vorlage Nr. BV/2023/074-1

*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*	50000	261220	0	0	0	
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Angebot und Projektskizze PD

Organisationsberatung zur Transformation der Stadt Wedel

Überarbeitete Projektskizze

Hamburg, Mai 2023



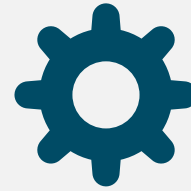
Rahmenbedingungen und Zielsetzungen des Projektes

Basierend auf der geschilderten Ausgangslage in den Terminen vom 03.01.2023 und 08.05.2023 soll PD in drei zentralen Handlungsfelder unterstützen



Ausgangslage

- Neuer Bürgermeister seit Mai 2022
- Verwaltung hat insgesamt ca. 420 Mitarbeitende (Kernverwaltung 127 MA)
- Aktuell defizitärer Haushalt mit ca. 13 Mio. €
- Politik tw. unzufrieden mit Verwaltungsarbeit
→ Informationsfluss und Berichtswesen bzgl. Qualität und Quantität; Evaluation der Verwaltungsstruktur (ehrenamtlicher Vertreter des BM, FB-Gliederung)
- Kommunalwahlen im Mai 2023



Unterstützungsbedarfe

1. Evaluierung der Verwaltungsstruktur der Stadtverwaltung mit Variantenvergleich bzgl. Führungsebenen (Fokus: Vertretung BM) und Zuschnitt der Organisationseinheiten
2. Evaluierung des gesamtstädtischen Digitalisierungsgrads unter Berücksichtigung aktueller/zukünftiger gesetzl. Anforderungen
3. Evaluierung des gesamtstädtischen Berichtswesen unter Berücksichtigung der strategischen Ziele und des Haushalts



Zielsetzung

1. Handlungsempfehlungen zur Optimierung der Verwaltungsstruktur → Variantenvergleich bzgl. FB-Gliederung
2. Unabhängiger „Digitalisierungsscheck“ unter Berücksichtigung aktueller und zukünftiger gesetzlicher Anforderungen
3. Handlungsempfehlungen zur Neuausrichtung eines ganzheitlichen/bedarfsgerechten Berichtswesens

Projektskizzen der Teilprojekte

Kurzbeschreibung der Teilprojekte für die Bereiche Organisationsentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und gesamtstädtisches Berichtswesen

Im Rahmen der Organisationsentwicklung führen wir eine ganzheitliche Analyse der Stadtverwaltung durch, die in konkrete Handlungsempfehlungen für eine Neuausrichtung der Struktur, Prozesse und Zuständigkeiten resultieren.



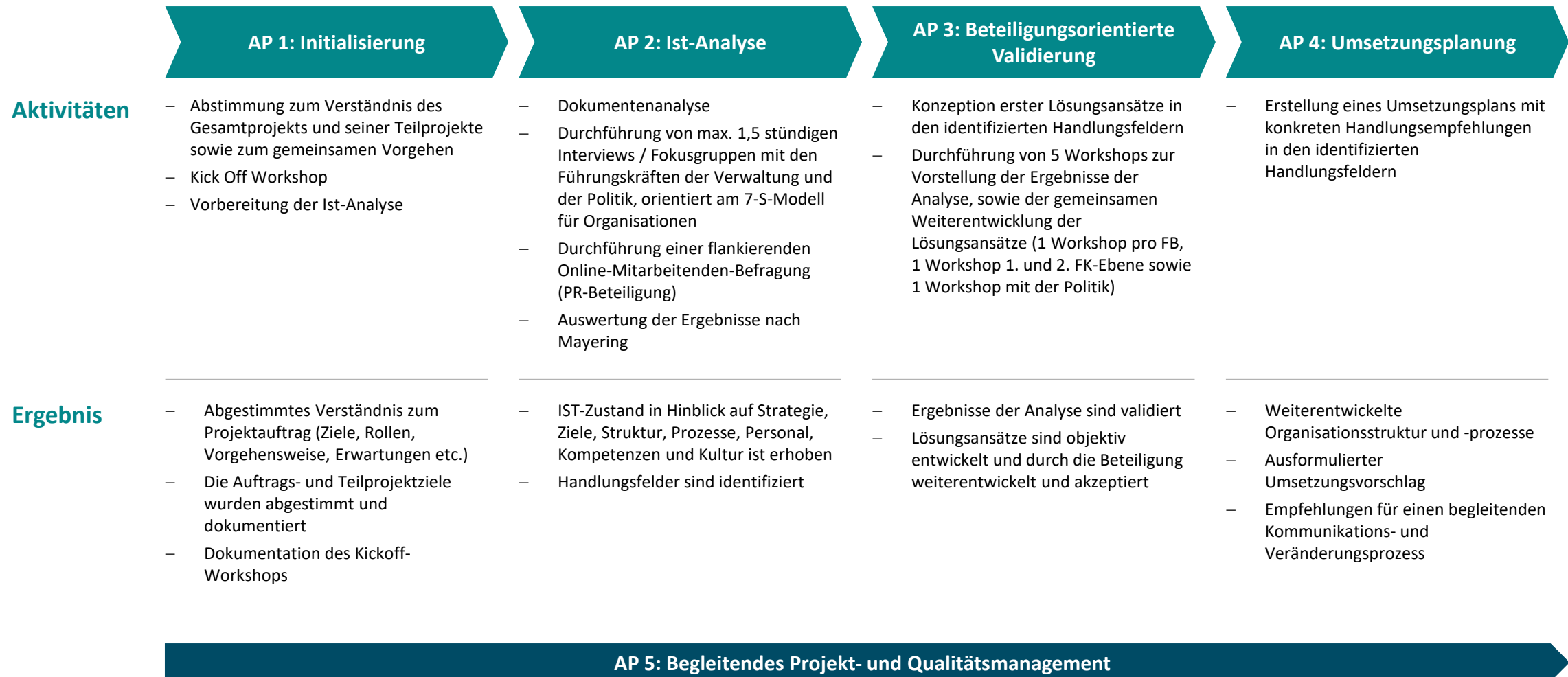
Auf Basis einer umfangreichen Ist-Analyse sowie Anforderungserhebung erfolgt eine inhaltliche und organisatorische Neuausrichtung des städtischen Berichtswesen (Fokus Schnittstelle Politik/Verwaltung) inkl. der Ableitung von Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Soll-Konzeption.

Anhand eines Digitalisierungsschecks werden zentrale Handlungsfelder der Digitalisierung identifiziert und priorisiert. Darauf aufbauend unterstützt die PD bei der Umsetzungsvorbereitung, indem Anforderungen an eine bereichsübergreifende Umsetzung definiert werden.

Teilprojekt I

Organisationsberatung

Teilprojekt I: Eine moderne Verwaltungsstruktur und optimierte Steuerungsprozesse bilden den Grundstein für den Transformationsprozess



Arbeitspaket 1: Initialisierung des Gesamtprojektes mit den drei Teilprojekten

Im Rahmen des ersten Arbeitspaketes werden die Grundlagen für eine erfolgreiche Projektdurchführung für alle Teilprojekte gelegt.

Aktivitäten



1.1: Durchführung Projekt Kick Off: Ziele/Nicht-Ziele, Konkretisierung Vorgehen entlang des Zeitplans, Vereinbarungen zur Zusammenarbeit etc.

1.2: Projekt Set-Up und Vorbereitung der nächsten Schritte: Festlegung von Regelterminen, Regelformate z.B. Protokoll, gemeinsame Datenplattform sowie Terminierung der Interviews in AP 2

Methoden



1.1: 4-stündiger beteiligungsorientierter Workshop

1.2: Bilaterale Abstimmung zwischen den operativ zuständigen Mitarbeitenden bei der Stadt Wedel und PD

Beteiligte

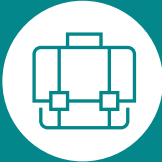


1.1: Projektleitung und Teilprojektgruppen

1.2: Projektleitung und Projektgruppe sowie die Führungskräfte / Politik für die Interview-Terminvereinbarungen

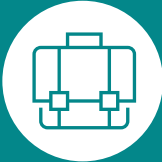
Arbeitspaket 2: Ist-Analyse

Im zweiten Arbeitspaket bestimmen wir den Standort der Stadt Wedel in Hinblick auf seine Organisation im Status Quo.

Aktivitäten 	Methoden 	Beteiligte 
2.1: Durchführung einer Dokumentenanalyse	2.1: Sichtung aller relevanten Dokumente auf Grundlage einer Anforderungsliste von PD	2.1: -
2.2: Durchführung von Interviews mit den Führungskräften und der Politik	2.2: 1,5-stündige Leitfaden-gestützte Interviews, bei Bedarf Gruppeninterviews und/oder Fokusgruppen	2.2: Führungskräfte und Politik
2.3: Durchführung einer flankierenden Mitarbeitenden-Befragung	2.3: Online-gestützte Mitarbeitenden-Befragung zur Ergänzung der Analysegrundlagen	2.3: Mitarbeitenden der Stadt Wedel
2.4: Analyse der gesammelten Ergebnisse	2.4: Auswertung der Interviews und der Mitarbeitenden-Befragung nach Mayering	2.4: -

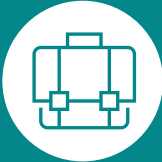
Arbeitspaket 3: Beteiligungsorientierte Validierung

In Arbeitspaket 3 werden die mögliche Soll-Konzepte vorbereitet und beteiligungsorientiert weiterentwickelt.

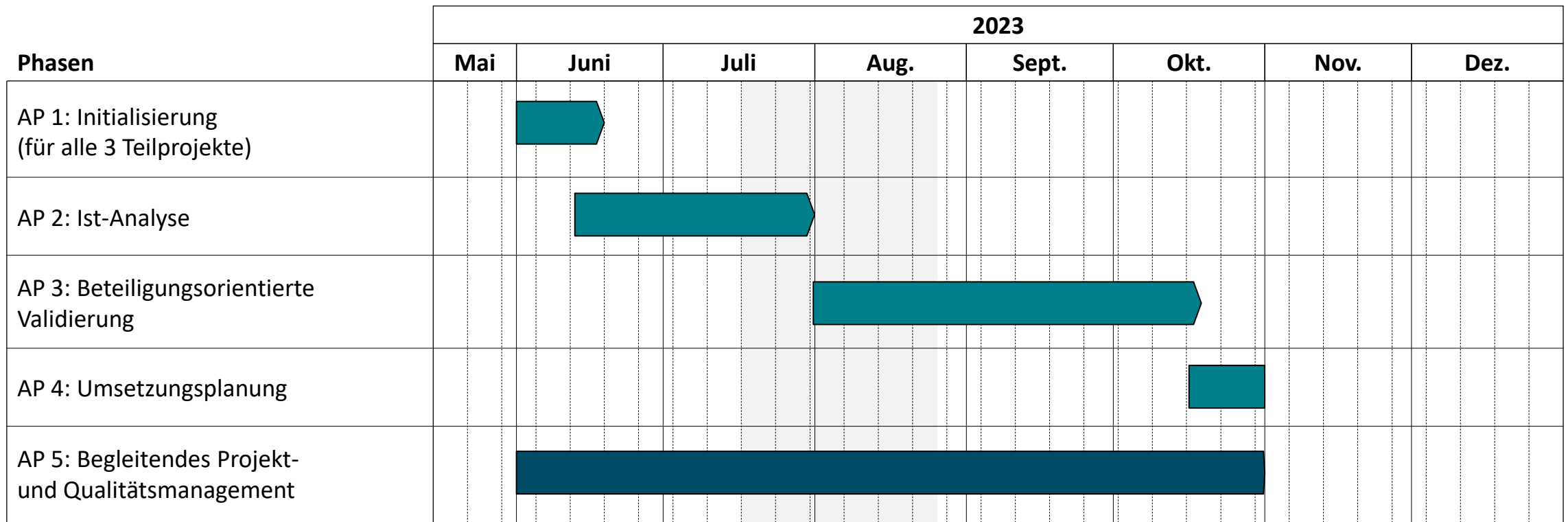
Aktivitäten 	Methoden 	Beteiligte 
3.1: Entwicklung von Soll-Konzepten	3.1: Konzeption der beiden Modelle	3.1: -
3.2: Durchführung von Workshops zur Konkretisierung der Modelle	3.2: Durchführung von max. fünf 4-stündigen Workshops zur Weiterentwicklung der Konzepte	3.2: Die Beteiligten sind zu Beginn der Projektphase festzulegen (Vorschlag: 1 Workshop pro FB, 1 Workshop 1. und 2. FK-Ebene sowie 1 Workshop mit der Politik)

Arbeitspaket 4: Umsetzungsplanung

Im letzten Arbeitspaket wird ein Umsetzungskonzept für die Stadt Wedel entwickelt.

Aktivitäten 	Methoden 	Beteiligte 
4.1: Entwicklung eines Umsetzungskonzepts	4.1: Bestandteile des Umsetzungskonzepts: Aufbauorganisation, Ablauforganisation und Prozesse inkl. Optimierung, Schnittstellen, Ressourcenkonzept, Umsetzungsplan inkl. Kommunikation	4.2: -
4.2: Abschlusspräsentation	4.2: -	4.2: Projektleitung und Projektgruppe sowie Politik

Das Projekt erstreckt sich über einen Zeitraum von 5 Monaten.



17.07.2023 - 25.08.2023
Sommerferien

Indikative Kalkulation

Es werden ausschließlich Aufwände abgerechnet, die angefallen sind. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Berechnet nach dem durchschnittlichen Tagessatz der PD von 1.280 € pro Tag.

	Aktivität	Geschätzter Umfang in PT	Kosten
1 Initialisierung	1.1: Durchführung Projekt Kick Off	5	6.400 €
	1.2 : Projekt Set-Up und Vorbereitung der nächsten Schritte	3,5	4.480 €
2 Ist-Analyse	2.1: Durchführung einer Dokumentenanalyse	2	2.560 €
	2.2: Durchführung von Interviews mit den Führungskräften	12	15.360 €
	2.3: Durchführung einer Mitarbeitenden-Befragung	6	7.680 €
	2.4: Analyse der gesammelten Ergebnisse	6	7.680 €
3 Beteiligungsorientierte Validierung	3.1: Entwicklung von Soll-Konzepten	6	7.680 €
	3.2: Durchführung von Workshops zur Konkretisierung der Modelle	10	12.800 €
4 Umsetzungsplanung	4.1: Entwicklung eines Umsetzungskonzepts	5	6.400 €
	4.2: Abschlusspräsentation	3	3.840 €
Begleitendes Projektmanagement	Durchführung Abstimmung AG-AN, Kommunikation, Steuerung, Projektmanagement	6,5	8.320 €
Gesamt Netto		65	83.200 €
Gesamt Brutto			99.008,00 €

Zzgl. Reisekosten von 3 %.

Teilprojekt II

Digitalisierungsscheck

Teilprojekt II: Anhand eines Digitalisierungschecks werden zentrale Handlungsfelder der Verwaltungsdigitalisierung identifiziert und Anforderung an die Umsetzung definiert



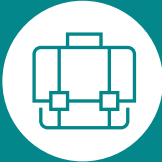
Arbeitspaket 2: Bestandsaufnahme und Auswertung

Im zweiten Arbeitspaket nehmen wir eine strukturierte Analyse des Digitalisierungsgrades der Stadtverwaltung Wedel vor.

Aktivitäten 	Methoden 	Beteiligte 
2.1: Durchführung einer Dokumentenanalyse	2.1: Sichtung aller relevanten Dokumente auf Grundlage einer Anforderungsliste von PD	2.1: kundenseitige Teilprojektleitung
2.2: Erläuterung zu untersuchender Dimensionen der Verwaltungsdigitalisierung	2.2: 1,5 stündiger Abstimmungstermin mit dem Teilprojektteam (digital)	2.2: kundenseitiges Teilprojektteam
2.3: Strukturierte Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung aktueller und zukünftiger gesetzlicher Anforderungen	2.3: 1,5-stündige Leitfaden-gestützte Interviews (max. 8), bei Bedarf Gruppeninterviews und/oder Fokusgruppen	2.3: Verwaltungsmitarbeiter:innen sowie bei Bedarf ausgewählte Dritte (bspw. ITVSH)
2.4: Planung, Durchführung und Dokumentation eines Analyseworkshops	2.4: Vorstellung der Ergebnisse und gemeinsame Priorisierung von Handlungsschwerpunkten in Form eines 3-stündigen Workshops (digital oder vor Ort)	2.4: kundenseitiges Teilprojektteam

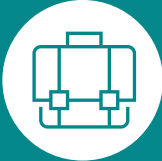
Arbeitspaket 3: Ableitung Handlungsfelder

In Arbeitspaket 3 werden Handlungsfelder der Verwaltungsdigitalisierung abgeleitet.

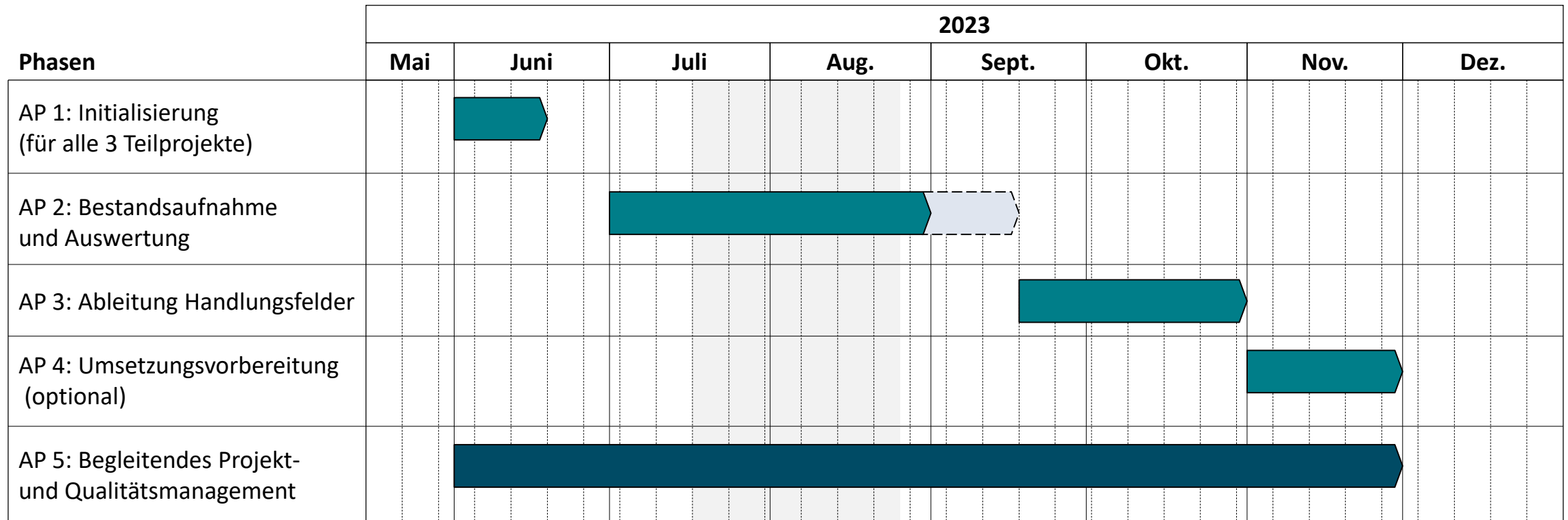
Aktivitäten 	Methoden 	Beteiligte 
3.1: Ableitung und Beschreibung identifizierter Handlungsfelder der Verwaltungsdigitalisierung	3.1: Formulierung notwendiger Handlungsfelder auf Grundlage der Ergebnisse des AP1 sowie PD-seitiger Expertise und kommunaler Erfahrung	3.1: -
3.2: Planung, Durchführung und Dokumentation eines Arbeitsworkshops zur Priorisierung der Handlungsfelder	3.2: Durchführung eines moderierten, interaktiven 3-stündigen Arbeitsworkshops (vor Ort)	3.2: Die Beteiligten sind zu Beginn der Projektphase in Abstimmung mit dem Teilprojektteam festzulegen
3.3: Entwicklung einer Übersicht Handlungsfelder „Digitale Verwaltung Wedel“	3.3: Ergebnisaufbereitung im PPT-Format	3.2: -

Arbeitspaket 4 (optional): Umsetzungsvorbereitung

In Arbeitspaket 4 werden konkrete Umsetzungsmaßnahmen je Handlungsfeld identifiziert und Anforderungen an eine geeignete Steuerungsstruktur definiert.

Aktivitäten 	Methoden 	Beteiligte 
4.1: Identifikation und Beschreibung konkreter Maßnahmen (max. 2) je Handlungsfeld	3.1: Beschreibung der Maßnahmen im Steckbriefformat (Word-Dokument) als Grundlage einer möglichen Projektinitiierung	3.1: -
4.2: Planung, Durchführung und Dokumentation eines Workshops zur Definition zentraler Anforderung an eine bereichsübergreifende Umsetzung und Ableitung einer geeigneten Steuerungsstruktur	3.2: Durchführung eines moderierten, interaktiven 4-stündigen Arbeitsworkshops (vor Ort)	3.2: Die Beteiligten sind zu Beginn der Projektphase in Abstimmung mit dem Teilprojektteam festzulegen

Zeitplanung



17.07.2023 - 25.08.2023
Sommerferien

Indikative Kalkulation

Es werden ausschließlich Aufwände abgerechnet, die angefallen sind. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Berechnet nach dem durchschnittlichen Tagessatz der PD von 1.280 € pro Tag.

	Aktivität	Geschätzter Umfang in PT	Kosten
1 Initialisierung	1.1: Durchführung Projekt Kick Off	0	0 €
	1.2 : Projekt Set-Up und Vorbereitung der nächsten Schritte	2	2.560 €
2 Bestandsaufnahme und Auswertung	2.1: Durchführung einer Dokumentenanalyse	3	3.840 €
	2.2: Festlegung zu untersuchender Dimensionen der Verwaltungsdigitalisierung	1,5	1.920 €
	2.3: Strukturierte Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung aktueller und zukünftiger gesetzlicher Anforderungen	10	12.800 €
	2.4: Planung, Durchführung und Dokumentation eines Ergebnisworkshops	3	3.840 €
3 Ableitung Handlungsfelder	3.1: Ableitung und Beschreibung identifizierter Handlungsfelder der Verwaltungsdigitalisierung	4	5.120 €
	3.2: Planung, Durchführung und Dokumentation eines Arbeitsworkshops zur Priorisierung der Handlungsfelder	3	3.840 €
	3.3: Entwicklung einer Übersicht Handlungsfelder „Digitale Verwaltung Wedel“	3	3.840 €
4 Umsetzungsvorbereitung	4.1: Identifikation und Beschreibung konkreter Maßnahmen (max. 2) je Handlungsfeld	5	6.400 €
	4.2: Planung, Durchführung und Dokumentation eines Workshops zur Definition zentraler Anforderung an eine bereichsübergreifende Umsetzung und Ableitung einer geeigneten Steuerungsstruktur	3	3.840 €
	4.3: Abschlusspräsentation	3	3.840 €
Begleitendes Projektmanagement	Durchführung Abstimmung AG-AN, Kommunikation, Steuerung, Projektmanagement	4,5	5.760 €
Gesamt Netto		45	57.600 €
Gesamt Brutto			68.544,00 €

Zzgl. Reisekosten von 3 %.

Teilprojekt III

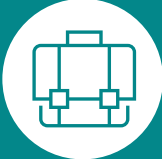
Berichtswesen

Teilprojekt III: In allen Projektphasen erarbeitet die PD gemeinsam mit dem Projektteam aus der Stadt Wedel sichtbare Ergebnisse

	AP 1: Initialisierung (1x für alle 3 Teilprojekte)	AP 2: Ist-Analyse	AP 3: Anforderungserhebung & Soll-Konzeption	AP 4: Umsetzungsbegleitung (optional)
Aktivitäten	– Durchführung eines Auftaktgesprächs mit der Projektleitung – Kickoff-Workshop mit zentralen Projektbeteiligten – Vorbereitung der Ist-Analyse	– Dokumentenanalyse (Rechtsgrundlagen, aktuelles Berichtswesen, Vorlagen für StVV etc.) – Durchführung von max. 1,5 stündigen leitfadengestützten Interviews / Fokusgruppen mit den Führungskräften der Verwaltung und der Politik – Workshop zur Validierung der Ergebnisse der Ist-Analyse	– Workshop zum Soll-Zustand des Berichtswesens u.a.: Ziele des Berichtswesens, Anforderungserhebung, Themenbereiche pflichtig/fakultativ – Konzepterarbeitung zur inhaltlichen und organisatorischen Neuausrichtung des Berichtswesens inkl. Umsetzungsmaßnahmen – Durchführung eines Workshops zur Vorstellung der Ergebnisse und Feinjustierung	– PD als „Sparringspartner/Coach“ bei der Neuausrichtung des Berichtswesens – Schulung von Mitarbeitenden der Verwaltung oder der politischen Gremien zum strategischen Haushaltsmanagement → Berichtswesen als Instrument der Führungs- und Steuerungsunterstützung
Ergebnis	– Abgestimmtes Verständnis zum Projektauftrag (Ziele, Rollen, Vorgehensweise, Erwartungen etc.) – Relevante Stakeholder sind grundsätzlich über das Projekt informiert – Dokumentation des Kickoff-Workshops	– Komprimierte Ergebnisdokumentation der Ist-Analyse – Dokumentation des Validierungs-Workshops – Verwaltung und Politik sind beteiligt und eingebunden	– Dokumentation der beiden Workshops – Abschlussdokument mit Handlungsempfehlungen zur Neuausrichtung des Berichtswesens ist erarbeitet und von allen Beteiligten verabschiedet	– Methoden- und Fachkompetenzaufbau bei den Mitarbeitenden der Verwaltung und Vertreter:innen der Stadtverordnetenversammlung
AP 5: Begleitendes Projekt- und Qualitätsmanagement				

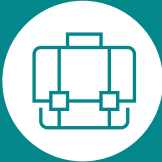
Arbeitspaket 2: Ist-Analyse

Im zweiten Arbeitspaket analysieren und bewerten wir das aktuelle strategische Berichtswesen der Stadt Wedel als Grundlage der zentralen Führungs- und Steuerungsunterstützung

Aktivitäten 	Methoden 	Beteiligte 
2.1: Durchführung einer Dokumentenanalyse	2.1: Sichtung aller relevanten Dokumente auf Grundlage einer Anforderungsliste von PD	2.1: -
2.2: Durchführung von Interviews mit den Führungskräften und der Politik	2.2: 1,5-stündige leitfadengestützte Interviews, bei Bedarf Gruppeninterviews und / oder Fokusgruppen	2.2: Führungskräfte und Politik
2.3: Durchführung eines Workshops zur Validierung der Ergebnisse	2.3: Durchführung eines max. 4-stündigen Workshops zur Vorstellung und Validierung der Analyseergebnisse	2.3: Führungskräfte und Politik

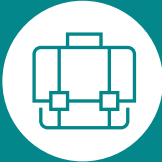
Arbeitspaket 3: Anforderungserhebung & Soll-Konzeption

Im Arbeitspaket 3 wird das Soll-Konzept beteiligungsorientiert mit der Stadt Wedel entwickelt.

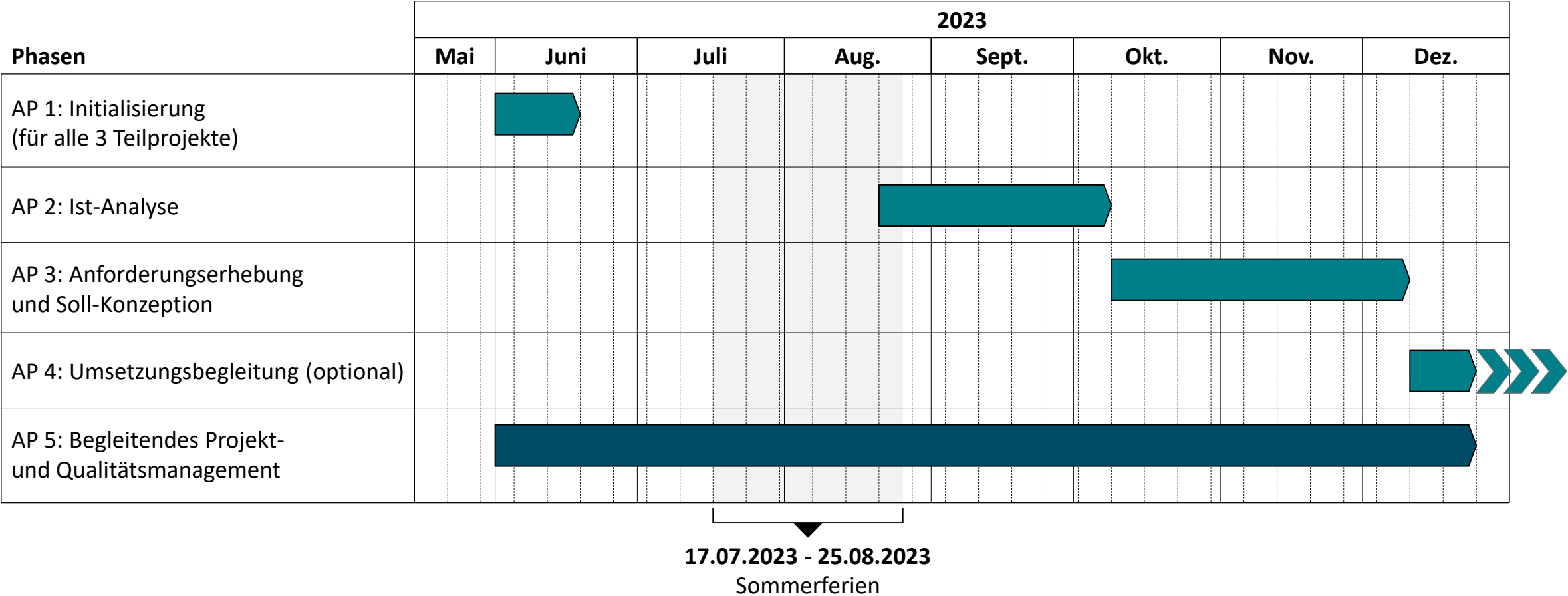
Aktivitäten 	Methoden 	Beteiligte 
3.1: Durchführung eines Workshops zur Soll-Konzeption	3.1: Durchführung eines max. 6-stündigen Workshops zur vorbereitenden Soll-Konzeption u.a.: – Ziele des Berichtswesen – Anforderungserhebung – Themenbereiche pflichtig/fakultativ	3.1: Führungskräfte und Politik
3.2: Entwicklung der Soll-Konzeption	3.2: Konzeption zur inhaltlichen und organisatorischen Neuausrichtung des Berichtswesens	3.2: -
3.3: Durchführung eines Workshops zur Vorstellung der Soll-Konzeption	3.3: Durchführung eines max. 4-stündigen Workshops zur Vorstellung der Soll-Konzeption und ggf. Feinjustierung	3.3: Führungskräfte und Politik

Arbeitspaket 4: Umsetzungsbegleitung

Das letzte Arbeitspaket steht für die Stadt Wedel optional zur Verfügung und kann bedarfsgerecht beansprucht werden.

Aktivitäten 	Methoden 	Beteiligte 
4.1: PD als „Sparringspartner/Coach“ für Implementierung und Umsetzung	4.1: Begleitende Unterstützung innerhalb der Implementierungsphase bzw. Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen (z.B. Schulungen, Vorlagen)	4.2: Mitarbeitende, Führungskräfte und Politik
4.2: Abschlusspräsentation	4.2: -	4.2: Projektleitung, Teilprojektgruppen sowie Politik

Das Teilprojekt 3 wird aufgrund der Kommunalwahl zeitverzögert zu den Teilprojekten 1 und 2 umgesetzt und endet im Dezember 2023



Indikative Kalkulation

Es werden ausschließlich Aufwände abgerechnet, die angefallen sind. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Berechnet nach dem durchschnittlichen Tagessatz der PD von 1.280 € pro Tag.

	Aktivität	Geschätzter Umfang in PT	Kosten
1 Initialisierung	1.1: Durchführung Projekt Kick Off (siehe 1. Teilprojekt)	0	0 €
	1.2 : Projekt Set-Up und Vorbereitung der nächsten Schritte	2,5	3.200 €
2 Ist-Analyse	2.1: Durchführung einer Dokumentenanalyse	6	7.680 €
	2.2: Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Interviews mit den Führungskräften und der Politik	8	10.240 €
	2.3: Durchführung eines Validierungs-Workshops	3	3.840 €
3 Anforderungserhebung und Soll-Konzeption	3.1: Durchführung eines Workshops zur Soll-Konzeption	5	6.400 €
	3.2: Entwicklung der Soll-Konzeption	8	12.800 €
	3.3: Durchführung eines Workshops zur Vorstellung der Soll-Konzeption	4	5.120 €
4 Umsetzungsbegleitung (optional)	4.1: PD als „Sparringspartner/Coach“ für Implementierung und Umsetzung	10	12.800 €
	4.2: Abschlusspräsentation	3	3.840 €
Begleitendes Projektmanagement	Durchführung Abstimmung AG-AN, Kommunikation, Steuerung, Projektmanagement	5	6.400 €
Gesamt Netto		54,5	72.320 €
Gesamt Brutto			86.060,80 €

Zzgl. Reisekosten von 3 %.

Ihre Ansprechpartnerin



Anna Hombeck

Managerin

M+49 162 3446204

Anna.hombeck@pd-g.de



PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Friedrichstraße 149, 10117 Berlin

Telefon: +49 30 257679-0

Fax: +49 30 257679-199

info@pd-g.de

www.pd-g.de



<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-106/els	Datum 05.06.2023	BV/2023/066
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	03.07.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.07.2023

Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-28

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, die in der Anlage aufgeführten Personen dem Amtsgericht Pinneberg als Vorschlag für die Schöffinnen- und Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028 bekannt zu geben.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)
keine

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Gemäß den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) haben die Gemeinden alle fünf Jahre eine Vorschlagsliste für die Schöffenwahl auszustellen.

Auf Grund der Vorschlagslisten aller Gemeinden wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Pinneberg im Herbst 2023 die Schöffen und Hilfsschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028. Entsprechend der Einwohnerzahl der Stadt Wedel sind mindestens 37 Personen vorzuschlagen. Vorschläge über diese Anzahl hinaus sind rechtlich unbedenklich.

Bürgerinnen und Bürger wurden über die Presse und auf der Homepage der Stadt wedel.de aufgerufen, sich für das Schöffenamt zu bewerben.

Es sind 56 Bewerbungen eingegangen; es haben sich insgesamt 30 Frauen und 26 Männer beworben. Folgende Altersgruppen sind vertreten:

Alter	Frauen	Männer
25-30	-	-
31-40	6	2
41-50	7	1
51-60	9	12
61-69	8	11

Der Rat der Stadt Wedel stellt lediglich eine Vorschlagsliste aus diesen Bewerbern zusammen, die Wahl an sich erfolgt beim Gericht. Für diese Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (§ 36 GVG).

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Entgegen früherer Regelungen können auch Personen, die als Schöffe oder Hilfsschöffe in den vergangenen zwei Amtsperioden tätig waren, erneut als Schöffe vorgeschlagen werden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Es sind 56 Bewerbungen eingegangen, der Rat soll geeignete Bewerber auf die Vorschlagsliste wählen. Die Fraktionen können auch noch in der Sitzung Personen vorschlagen, die bisher nicht auf der Liste stehen, sofern diese die Voraussetzungen erfüllen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)

- ☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit)

sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Auswirkung auf den Stellenplan

- ☐ Stellenmehrbedarf
☐ höhere Dotierung
☒ keine Auswirkung

- ☐ Stellenminderung
☐ niedrigere Dotierung

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Finanzplan						
Einzahlungen / Auszahlungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Einzahlungen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Auszahlung, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Einzahlungen*						
Auszahlungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
Gesamtsaldo (Finanzplan und Investitionen)	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027ff.
	in EURO					
Gesamtsaldo						

Anlage/n

- 1 Schöffen Vorschlagsliste 2023
- 2 Anschreiben zur Schöffenwahl v. Kreis Pinneberg
- 3 Anlage 1 zu BV-2023-066 Informationen zur Schöffenwahl 2023

Schöffen Vorschlagsliste 2024 - 28

Lfd. Nr.	Anrede	Familienname	Geburtsname	Vornamen	Geburts-jahr	Beruf	PLZ	Wohnort
1	Frau	Bayazid	Richter	Katja Christine	1966	kfm. Angestellte	22880	Wedel
2	Frau	Bolsinger	Chrubassik	Claudia	1965	Erwachsenenbildnerin, stellvertr. Leiterin VHS Wedel	22880	Wedel
3	Frau	Bunzen		Martina	1978	Beamtin geh. Dienst	22880	Wedel
4	Frau	Daniel	Lebold	Jennifer	1978	Gartenbau-Ing.	22880	Wedel
5	Frau	Elke		Bahra	1957	Rentnerin	22880	Wedel
6	Frau	Erdmann		Brigitta Gabriele	1956	Dipl. Handelslehrerin, Oberstudienrätin a. D.	22880	Wedel
7	Frau	Finke	Matthias	Christiane Inge Johanna	1958	Pensionärin	22880	Wedel
8	Frau	Förstel	Krieger	Tanja	1974	Assistentin des Betriebsrats	22880	Wedel
9	Frau	Greif		Martina	1987	Persönliche Assistentin priv. Bereich	22880	Wedel
10	Frau	Holstein		Daniela	1963	Rentnerin	22880	Wedel
11	Frau	Jacob	Ukena	Silke Marion Elisabeth	1973	Senior Consultant, Betriebl. Datenschutzbeauftragte	22880	Wedel
12	Frau	Knieriemen		Kristina	1988	BusfahrerIn	22880	Wedel
13	Frau	Krüger	Rave	Stefanie	1985	Bankkauffrau	22880	Wedel
14	Frau	Kwapil		Anette	1959	Redakteurin	22880	Wedel
15	Frau	Lembach	Cassau	Anja	1982	Key Account Managerin	22880	Wedel
16	Frau	Lohmann		Stefanie	1961	Dipl. Ing. Gartenbau	22880	Wedel
17	Frau	Meese	Beese	Petra Charlotte Hedwig	1961	Dipl. Volkswirtin, zZt. Hausfrau	22880	Wedel
18	Frau	Meyer	Grützner	Simona	1973	Mitarbeiterin Qualitätssicherung	22880	Wedel
19	Frau	Nissen-Kienapfel	Kienapfel	Ute Elke	1968	Personalsachbearbeiterin	22880	Wedel
20	Frau	Nittritz-Semmler	Nittritz	Nicole	1964	Kriminalbeamtin	22880	Wedel
21	Frau	Pisarski-Sarb	Sarb	Birgit	1957	Handelsvertreterin nach HGB § 84 für Bauspark. Schwäbisch Hall	22880	Wedel
22	Frau	Roeder		Maren	1986	Zollbeamtin	22880	Wedel
23	Frau	Steinke	Shaim	Miriam	1958	Rentnerin	22880	Wedel
24	Frau	von Rhein-Müller		Carolin	1983	Chemielaborantin	22880	Wedel
25	Frau	Wachholz	Kortmann	Anke	1962	keine Tätigkeit	22880	Wedel
Jugendschöffen								
26	Frau	Bayazid	Richter	Katja Christine	1966	kfm. Angestellte	22880	Wedel
27	Frau	Förstel	Krieger	Tanja	1974	Assistentin des Betriebsrats	22880	Wedel
28	Frau	Hohensee	Bertram	Ute Beate	1964	Hausfrau	22880	Wedel
29	Frau	Holstein		Daniela	1963	Rentnerin	22880	Wedel
30	Frau	Krüger	Rave	Stefanie	1985	Bankkauffrau	22880	Wedel

Schöffen Vorschlagsliste 2024 - 28

Lfd. Nr.	Anrede	Familienname	Geburtsname	Vornamen	Geburts-jahr	Beruf	PLZ	Wohnort
31	Herr	Balack		Orge Heinz	1965	Angest. i. öffentl. Dienst, Computer-Admin.	22880	Wedel
32	Herr	Becker		Nikita	1986	Verwaltungsbeamter (Bilanzbuchhalter)	22880	Wedel
33	Herr	Bischof		Robert	1976	freibb. Dipl. Ing/techn. Geschäftsführer	22880	Wedel
34	Herr	Büschén		Thomas	1959	Pensionär	22880	Wedel
35	Herr	Eller		Hartmut	1960	kfm. Angestellter	22880	Wedel
36	Herr	Harder		Claus	1968	Dipl. Ing.	22880	Wedel
37	Herr	Köhn		Michael	1956	Rentern	22880	Wedel
38	Herr	Körner		Jens	1964	Bankfachwirt und Landwirt	22880	Wedel
39	Herr	Kruse		Stefan	1966	Commercial Manager	22880	Wedel
40	Herr	Kügler		Eberhard Josef Michael	1956	Pensionär/freier Mitarbeiter NDR	22880	Wedel
41	Herr	Kuhnen		Steffen	1966	Dipl. Ing.	22880	Wedel
42	Herr	Liefländer	Müller	Armin	1958	Dipl. Bau Ingenieur	22880	Wedel
43	Herr	Meyer		Martin Heinrich	1970	Projektmanager	22880	Wedel
44	Herr	Meyer		Andreas	1967	Dipl. Ing. Chemie	22880	Wedel
45	Herr	Murray		Marc	1970	Personalmanager	22880	Wedel
46	Herr	Penz		René	1964	Bankkaufmann	22880	Wedel
47	Herr	Schwab		Wolfgang	1955	Personalleiter i. R.	22880	Wedel
48	Herr	Steen		Oliver	1967	Lehrer	22880	Wedel
49	Herr	Stoewahse	Papenfuß	Jochen Martin	1962	Leitender Angestellter	22880	Wedel
50	Herr	Stüben		Matthias Jeffrey	1971	Notarfachangestellter	22880	Wedel
51	Herr	Tonner		Claas- Bendix Heinrich	1989	Handelsfachwirt, kfm. Angestellter	22880	Wedel
52	Herr	Twellmeyer		Stefan	1964	Sachb. Im öff. Dienst /Wohngeldstelle	22880	Wedel
53	Herr	Weydmann		Dirk	1957	Unternehmensberater	22880	Wedel
Jugendschöffen								
54	Herr	Köhn		Michael	1956	Rentern	22880	Wedel
55	Herr	Kuhnen		Steffen	1966	Dipl. Ing.	22880	Wedel
56	Herr	Stoewahse	Papenfuß	Jochen Martin	1962	Leitender Angestellter	22880	Wedel



Präsidentin des Landgerichts Itzehoe | Postfach 1655 | 25506 Itzehoe

Landrat
des Kreises Pinneberg
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 322-E-Schöffenwahl
Meine Nachricht vom: /

Dr. Sylvia Graf
poststelle@lg-itzehoe.landsh.de
Telefon: 04821 66-1190
Telefax: 04821 66-1002

9. Februar 2023

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028, Allgemeinverfügung des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz vom 8. Juni 2022 – II 302/3221-1-15 –, Amtsbl. Schl.-H. 2022 Nr. 20-29, S. 699; SchlHA 2022 Nr. 7, S. 268 (Anlage)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlehnung an die Einwohnerzahlen der Gemeinden bestimme ich die Zahl der als Schöffen und Ersatzschöffen vorzuschlagenden Personen aus den Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks

(zu 1) Meldorf
(zu 2) Itzehoe
(zu 3) Pinneberg und Elmshorn

wie aus der Anlage ersichtlich. Danach sind vorzuschlagen:

(zu 1) aus dem Kreis Dithmarschen: 200 Personen.
(zu 2) aus dem Kreis Steinburg: 596 Personen.
(zu 3) aus dem Kreis Pinneberg für den Amtsgerichtsbezirk Pinneberg 200 Personen und für den Amtsgerichtsbezirk Elmshorn 169 Personen.

Ich bitte, die Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Die Vorschlagslisten (§§ 36, 38 GVG) bitte ich bis spätestens zum **1. September 2023** den Amtsgerichten

(zu 1) Meldorf
(zu 2) Itzehoe
(zu 3) Pinneberg und Elmshorn jeweils getrennt

einzureichen.

Ich verweise auf die beigelegten Hinweise und Empfehlungen zur Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 (Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz und Gesundheit vom 19. Dezember 2022 – II 302/3221-1-15-) und die neu gefasste Allgemeine Verfügung des MJEV vom 8. Juni 2022 (II 302/3221-1-15, SchlHA S. 268).

Unter Ziffer 1.2 ist nunmehr geregelt, dass die Präsidialgerichte den Gemeinden und Jugendhilfeausschüssen das Formular für eine Vorschlagsliste in elektronischer Form zur Verfügung stellen, während Ziffer 4.1 vorsieht, dass die Wahlausschüsse der Gemeinden bzw. die Jugendhilfeausschüsse die Vorschlagslisten neben der Papierform auch in elektronischer Form übermitteln, und zwar über das besondere Behördenpostfach (beBPO).

Darüber hinaus ist Ziffer 2.1.2 um die Vorschrift des § 44a DRiG ergänzt worden mit der Folge, dass auch Personen, bei denen Hinderungsgründe nach § 44a DRiG bestehen, nicht in die Vorschlagslisten aufzunehmen sind. Schließlich ist in Ziffer 2.1.4 ein Hinweis auf die in § 44a Abs. 2 DRiG normierte Möglichkeit aufgenommen worden, von der vorgeschlagenen Person eine schriftliche Erklärung zu verlangen, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 DRiG nicht vorliegen.

Auf die fortbestehenden Ausschließungsgründe gem. §§ 32 - 35 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wird ebenfalls hingewiesen.

Insbesondere möchte ich an die Streichung von § 34 Abs. 1 Nr. 7 GVG zum 05.09.2017 erinnern. Während früher Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert, nicht als Schöffe berufen werden sollten, ist dies mittlerweile nicht mehr der Fall. Solche Personen können nunmehr ohne formale Bedenken erneut vorgeschlagen werden, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere, wenn sie die Altersgrenze aus § 33 Nr. 2 GVG nicht überschritten haben.

Da Personen, die zurzeit in ihrer 2. Amtsperiode als Schöffe tätig sind, aber gem. § 35 Nr. 2 lit. b GVG nF die erneute Berufung als Schöffe ablehnen dürfen, rege ich an, solche Personen vor einer Aufnahme in die Vorschlagsliste zu befragen, ob sie eine Wahl zum Schöffen/zur Schöffin überhaupt annehmen würden.

Außerdem wird angeregt, alle für ein Schöffenamts vorgeschlagenen Personen vorab darüber zu informieren, ihnen bekannte Gründe, die eine Ablehnung des Schöffenamtes rechtfertigen könnten, unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und damit eine Aufnahme in die Schöffenliste zu vermeiden. Denn solche Gründe können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb einer Woche nach der Einberufung zum Schöffenamts geltend gemacht werden (§ 53 GVG), d.h. die einwöchige Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Schöffe von seiner Wahl benachrichtigt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Streichung aus der Schöffenliste aus bereits bekannten Umständen grundsätzlich nicht mehr möglich, es sei denn, es wird glaubhaft gemacht, dass die unmittelbare persönliche Fürsorge für die Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert oder wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet (§ 35 Nr. 5 und 7 GVG).

Mit freundlichen Grüßen
Sabine Wudtke

Anlage 1 zu BV/2023/066

Informationen zur Schöffenvwahl für die Geschäftsjahre 2024-2028; Voraussetzungen

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen am 01.01.2024 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein, in Wedel wohnen und deutsche Staatsbürger sein. Von der Wahl ausgeschlossen ist, wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen den ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann. Auch hauptamtliche in der oder für die Justiz Tätige (Richter, Polizeibeamte, Bewährungshelfer usw.) und Religionsdiener sollen nicht zum Schöffenv gewählt werden. Die Beschränkung auf zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden wurde aufgehoben. Daher können auch Personen, die zurzeit in ihrer zweiten Amtsperiode als Schöffe tätig sind, wieder für die anstehende Schöffenvwahl vorgeschlagen werden.

Neben diesen formalen Kriterien sollen die Bewerber aber vor allem bestimmte Grundfähigkeit mitbringen, die notwendig dazu gehört, wenn man über andere Menschen qualifiziert urteilen soll. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffenv verlangt im hohen Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes körperliche Eignung. Ebenso sind Kommunikations- und Dialogfähigkeiten und ein ausgeprägter Gerechtigkeitssinn notwendig.

Eine Zusicherung der Wahl ist mit der Abgabe des Vorschlages nicht verbunden, da die Vorschlagsliste mehr Bewerber beinhaltet, als gewählt werden können. Mehr als die Hälfte der Bewerber bleibt deshalb unberücksichtigt.



<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-103/dka	Datum 14.06.2023	BV/2023/073
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Wahlprüfungsausschuss	Vorberatung	22.06.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.07.2023

Wahlprüfung und Feststellung der Gültigkeit der Gemeindewahl am 14. Mai 2023 gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG)

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Wedel beschließt die Gültigkeit der Gemeindewahl am 14. Mai 2023 gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz.
2. Einsprüche gegen die Wahl, über die zu beschließen wäre, liegen nicht vor.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Am 14. Mai 2023 fand die Gemeinde- und Kreiswahl 2023 statt. Am 23. Mai 2023 stellte der Gemeindewahlausschuss in seiner Sitzung das Ergebnis der Wahl fest. Hierzu lagen die Wahlniederschriften der 16 Wahlvorstände nebst Anlagen öffentlich zur Einsichtnahme und Prüfung aus.

Der neu gewählte Rat stellt so dann die Gültigkeit der Wahl per Beschluss fest. Maßgeblich ist § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz Schleswig-Holstein (GKWG).

Die Regelung des § 39 GKWG lautet wie folgt:

§ 39

Beschluss der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl

Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

- 1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.*
- 2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen (§ 41).*
- 3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 42).*
- 4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.*

Die Vorprüfung der Gültigkeit der Gemeindewahl 2023 erfolgt in der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 22. Juni 2023. Einsprüche, über die zu beschließen wäre, liegen nicht vor.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Einsprüche gegen die Wahl und gegen das Ergebnis der Wahl liegen nicht vor. Es sind also keine Einsprüche erhoben worden, über die zu beschließen wäre.

Die Wählbarkeit aller gewählten Vertreter*innen wurde bei Einreichung der Wahlvorschläge durch Wählbarkeitsbescheinigung nachgewiesen. Ein nachträglicher Verlust der Wählbarkeit ist bei keiner*m gewählten Vertreter*in eingetreten.

Vorbereitung und Durchführung der Wahl verliefen planmäßig und ohne Unregelmäßigkeiten. Eine Beeinflussung des Wahlergebnisses hat in keinem Wahlkreis/ Wahlbezirk stattgefunden. Die Verteilung der Sitze aus den Listen erfolgte ohne Beeinflussung. Es sind keine Vorkommnisse eingetreten.

Die Feststellung des Wahlergebnisses im Gemeindewahlausschuss am 23.05.2023 erfolgte fehlerfrei. Die Wahlniederschriften der Wahlkreise/ Wahlbezirke lagen zur Einsichtnahme aus. Über die Feststellung des Wahlergebnisses wurde eine Niederschrift gefertigt und von allen Beisitzer*innen unterzeichnet. Die Sitzung war öffentlich und wurde von einem Zuschauer begleitet.

Es liegt kein Fall des § 39 Ziff. 1 bis 3 GKWG vor. Gemäß § 39 Ziff. 4 GKWG ist die Wahl folglich für gültig zu erklären.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 Niederschrift der Sitzung des Gemeindewahlausschusses vom 2023-05-23

Niederschrift
über die Sitzung des Gemeindewahlausschusses
zur Feststellung des Ergebnisses der Gemeindewahl

- 1 Zur Feststellung des endgültigen Gesamtergebnisses
der Gemeindewahl in der Gemeinde*) Wedel, Stadt

am 14. Mai 2023

trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Gemeindewahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

	Familienname	Vorname	Wohnort	Funktion
1.	Kaser	Gernot		Vorsitzender
2.	Amelung	Jörg		stellvertretender Vorsitzender
3.	Karohl	David		stellvertretender Vorsitzender
4.	Balack	Erika		Beisitzerin
5.	Brüggmann	Jan		Beisitzer
6.	Eichhorn	Manfred		Beisitzer
7.	Kärgel	Wolfgang		Beisitzer
8.	Ries	Michael		Beisitzer
9.	Schumacher	Martin		Beisitzer
10.	Fuchs	Christian		Beisitzer
11.	Weller	Norbert		Beisitzer

Ferner waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Wohnort	Funktion
1.	Gragert	Kirsten		Schriftführerin
2.	Elsner	Kathrin		Gemeindewahlbüro / Stellvertre- tende Schriftführerin

Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung waren nach § 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 87 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung bekannt gemacht worden.

- 2 Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die insgesamt 16 Wahlniederschriften der Wahlvorstände
(Anzahl)
für insgesamt 16 Wahlbezirke der Gemeinde (davon 16 Wahlvorstände
(Anzahl)
für 16 allgemeine Wahlbezirke, 0 Wahlvorstände für 0 Sonderwahlbezirke).

(Anzahl)

(Anzahl)

(Anzahl)

- 2.1 Der Wahlausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Wahlvorstände zu folgenden - keinen¹⁾ Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

Der Wahlausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:²⁾

Der Wahlausschuss berichtigte rechnerische Feststellungen und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen in der/den Wahl Niederschrift(en):
und vermerkte dies auf der/den betreffenden Wahl Niederschrift(en).²⁾

- 2.2 Der Wahlausschuss beschloss abweichend von den Entscheidungen des Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmen im/in den Wahlbezirk(en) _____ und vermerkte dies auf der/den
(nähere Bezeichnung)
betreffenden Wahl Niederschrift(en) sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel.²⁾
3. Aufgrund der nach den Wahl Niederschriften festgestellten Wahlergebnisse in den Wahlbezirken - und unter Berücksichtigung der vom Wahlausschuss getroffenen Entscheidungen und Berichtungen (Nr. 2)¹⁾ stellte der Wahlausschuss das aus den anliegenden Tabellen I bis III ersichtliche Wahlergebnis in den Wahlkreisen und im Wahlgebiet¹⁾ fest.

Folgende Bewerberinnen und Bewerber sind als unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter gewählt worden:

Wahlkreis	Name	Name der Partei/Wählergruppe ⁴⁾
Wahlkreis 01	Johanna Bergstein	Christlich Demokratische Union Deutschlands
Wahlkreis 02	Julian Fresch	Christlich Demokratische Union Deutschlands
Wahlkreis 03	Julia Fisauli-Aalto	Christlich Demokratische Union Deutschlands
Wahlkreis 04	Torben Wunderlich	Christlich Demokratische Union Deutschlands
Wahlkreis 05	Sabine Zedler	Christlich Demokratische Union Deutschlands
Wahlkreis 06	Patricia Römer	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Wahlkreis 07	Tobias Kiwitt	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Wahlkreis 08	Herbert Thomascheski	Christlich Demokratische Union Deutschlands
Wahlkreis 09	Christoph Matthiessen	Christlich Demokratische Union Deutschlands
Wahlkreis 10	Hendrik Thomascheski	Christlich Demokratische Union Deutschlands

Wahlkreis 11	Jens Bergstein	Christlich Demokratische Union Deutschlands
Wahlkreis 12	Jan Lüchau	Christlich Demokratische Union Deutschlands
Wahlkreis 13	Anja Lembach	Christlich Demokratische Union Deutschlands
Wahlkreis 14	Jochen Lüchau	Christlich Demokratische Union Deutschlands
Wahlkreis 15	Bernhard Weidenbach	Christlich Demokratische Union Deutschlands
Wahlkreis 16	Verena Heyer	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

4. Bei der anschließenden Berechnung der Stimmen und der Sitze aus den Listen für den Verhältnisausgleich waren folgende Parteien und Wählergruppen zu berücksichtigen, für die Listenwahlvorschläge aufgestellt worden waren:

Namen der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE (DIE LINKE)
Wedeler Soziale Initiative (WSI)

Aufgrund des Ergebnisses in der Tabelle III ergibt sich aus der Tabelle IV die Zuteilung der Sitze aus den Listen. Danach erhalten Sitze aus den Listen:

Name der Partei/Wählergruppe	Anzahl der Sitze
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	6
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	7
Freie Demokratische Partei (FDP)	4
DIE LINKE (DIE LINKE)	2
Wedeler Soziale Initiative (WSI)	5

Der Wahlausschuss stellte fest, dass nach dem Ergebnis in der Tabelle III auf die Partei/
Wählergruppe (Name) mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der gültigen Stimmen entfallen ist,
sie aber aufgrund des Ergebnisses der Sitzverteilung (Tabelle IV) nicht mehr als die Hälfte der Sitze
erhalten hat. Ihr wird daher ein weiterer Sitz / werden daher (Anzahl) weitere Sitze aus ihrer
Liste zugeteilt.¹⁾

Der Wahlausschuss stellte weiter fest, dass damit auf die betreffende Partei/Wählergruppe ein Sitz
mehr als die Hälfte der Sitze entfallen ist. Die Gesamtzahl der Sitze in der Vertretung erhöht sich
um die Unterschiedszahl.³⁾

Aufgrund der zugelassenen Listenwahlvorschläge und der in ihnen enthaltenen Reihenfolge der

Bewerberinnen und Bewerber, unter denen die gleichzeitig in den Wahlkreisen gewählten unmittelbaren Bewerberinnen und Bewerber ausscheiden, verteilen sich die Sitze innerhalb der Parteien und Wählergruppen wie folgt:

GRÜNE	SPD	FDP
Petra Kärger Dagmar Süß-Ulbrich Karin Blasius Holger Craemer Petra Goll Thomas Wöstmann	Heidrun Keck Christian Freitag Lothar Kassemek Kadir Sayinç Laurin Schwarz Stefan Grasedieck Wolfgang Rüdiger	Nina Schilling Klaus Koschnitzke Antje Hellmann-Kistler Jörg Hohner

DIE LINKE	WSI	
Dr. Detlef Murphy Patrick Eichberger	Angela Drewes Peter Ammer Dr. Valerie Wilms Manfred Schlund Philipp Grüßner	

Folgende Sitze bleiben leer:

Sitze für

(Name der Partei/Wählergruppe)

weil die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf der Liste nicht ausreichte.³⁾

5. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gab in der Sitzung mündlich bekannt

- 5.1 die Namen der in den Wahlkreisen gewählten unmittelbaren Bewerberinnen und Bewerber,
- 5.2 die Namen der aus den Listen gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
- 5.3 die Anzahl der unbesetzt gebliebenen Sitze unter Angabe der Parteien und Wählergruppen, auf die sie entfallen.

Sie/Er wies darauf hin, dass jede gewählte Bewerberin und jeder gewählte Bewerber die Mitgliedschaft in der Vertretung automatisch nach Ablauf der Frist von einer Woche nach dieser mündlichen Bekanntgabe, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode der bisherigen Vertretung, erwerbe, wenn nicht innerhalb der Wochenfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter die Wahl abgelehnt werde. Eine Erklärung unter Vorbehalt gelte als Ablehnung; die Ablehnungserklärung könne nicht widerrufen werden. Bei gewählten Bewerberinnen und Bewerbern, deren berufliche Tätigkeit mit dem Mandat unvereinbar sei, werde nach § 65 GKWO verfahren.

Die Sitzung war öffentlich.

Der Niederschrift sind beigefügt:

Tabelle I: Wahlberechtigte, Wählerinnen und Wähler

Tabelle II: Verteilung der Stimmen auf die unmittelbaren Bewerberinnen und Bewerber

Tabelle III: Verteilung der Stimmen auf die Parteien und Wählergruppen

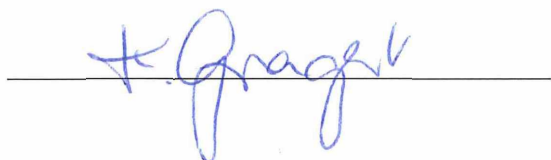
Tabelle IV: Verteilung der Sitze.

Vorstehende Niederschrift wurde von der/dem Vorsitzenden, von den Beisitzerinnen und Beisitzern sowie von der Schriftführerin/dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die/Der Vorsitzende



Die Schriftführerin/Der Schriftführer



Die Beisitzerinnen und Beisitzer

1.



2.



3.



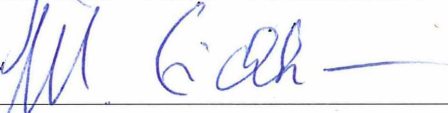
4.



5.



6.



7.



8.

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ diesen Absatz streichen, wenn dieses nicht erforderlich war

³⁾ diesen Absatz streichen, wenn der bezeichnete Fall nicht vorgekommen ist

⁴⁾ bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Absatz 1 Nummer 3 GWG) ist hier „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ einzusetzen.

Tabelle I **zur Niederschrift über die Feststellung des Ergebnisses**

der Gemeindewahl in der Gemeinde Wedel, Stadt *)
am 14. Mai 2023

Wahlberechtigte; Wählerinnen und Wähler

Lfd. Nr.	Wahlbezirk	Wahlberechtigte				Insgesamt (A1 + A2 + A3)	Wählerinnen und Wähler				Ungültige Stimmen	Gültige Stimmen	
		laut Wählerverzeichnis		nach § 18 Absatz 3 GKWO	Umenwählerinnen und Umenwähler lt. Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis		Umenwählerinnen und Umenwähler mit Wahlschein	Briefwählerinnen und Briefwähler	Insgesamt (B1 + B2a + B2b)				
		ohne „W“ (Wahlschein)	Spervermerk mit „W“ (Wahlschein)										
Wahlkreis 01													
1	Wedel, Stadt 001	1.368	425	0	1.793	473	0	394	867	8	859		
Wahlkreis 02													
2	Wedel, Stadt 002	1.347	529	0	1.876	561	5	479	1.045	12	1.033		
Wahlkreis 03													
3	Wedel, Stadt 003	1.419	359	0	1.778	609	1	319	929	15	914		
Wahlkreis 04													
4	Wedel, Stadt 004	1.399	419	0	1.818	537	0	370	907	12	895		
Wahlkreis 05													
5	Wedel, Stadt 005	1.195	187	0	1.382	235	0	152	387	13	374		
Wahlkreis 06													
6	Wedel, Stadt 006	1.406	291	0	1.697	423	1	254	678	10	668		
Wahlkreis 07													
7	Wedel, Stadt 007	1.486	199	0	1.685	303	0	174	477	13	464		
Wahlkreis 08													
8	Wedel, Stadt 008	1.397	410	0	1.807	485	0	360	845	24	821		

Wahlkreis 09												
9	Wedel, Stadt 009	1.602	370	0	1.972	498	0	333	831	21	810	
Wahlkreis 10												
10	Wedel, Stadt 010	1.318	263	0	1.581	289	0	224	513	16	497	
Wahlkreis 11												
11	Wedel, Stadt 011	1.583	564	0	2.147	470	2	498	970	22	948	
Wahlkreis 12												
12	Wedel, Stadt 012	1.316	514	0	1.830	552	0	457	1.009	18	991	
Wahlkreis 13												
13	Wedel, Stadt 013	1.325	291	0	1.616	399	2	271	672	14	658	
Wahlkreis 14												
14	Wedel, Stadt 014	1.277	180	0	1.457	215	2	155	372	11	361	
Wahlkreis 15												
15	Wedel, Stadt 015	1.212	300	0	1.512	372	1	269	642	21	621	
Wahlkreis 16												
16	Wedel, Stadt 016	1.099	240	0	1.339	332	0	211	543	20	523	
Summe für das Wahlgebiet Wedel, Stadt		21.749	5.541	0	27.290	6.753	14	4.920	11.687	250	11.437	

⁷⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

¹⁾ Das Gesamtergebnis des Wahlkreises ist aufzurechnen und in einer besonderen Zeile (möglichst andersfarbig) einzusetzen.

Tabelle II
zur Niederschrift über die Feststellung des Ergebnisses

der Gemeindewahl in der Gemeinde Wedel, Stadt *)

am 14. Mai 2023

Verteilung der Stimmen auf die unmittelbaren Bewerberinnen und Bewerber

Die gültigen Stimmen (Tabelle I, Spalte D) verteilen sich wie folgt:
 (Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind zu unterstreichen).

Name der Bewerberin/des Bewerbers	Name der Partei/Wählergruppe ¹⁾	Anzahl der Stimmen
Wahlkreis 01		
Johanna Bergstein	CDU	300
Holger Craemer	GRÜNE	196
Christian Freitag	SPD	147
Bettina Horakh	FDP	76
Dr. Detlef Murphy	DIE LINKE	35
Dr. Valerie Wilms	WSI	105
Summe		859
Wahlkreis 02		
Julian Fresch	CDU	353
Thomas Wöstmann	GRÜNE	243
Gerrit Baars	SPD	153
Bernd Rusbüldt	FDP	73
Barbara Michel	DIE LINKE	29
Angela Drewes	WSI	182
Summe		1.033
Wahlkreis 03		
Julia Fisauli-Aalto	CDU	332
Petra Kärge	GRÜNE	222
Stefanie Klintworth	SPD	123
Benny Schilling	FDP	98
Irmgard Jasker	DIE LINKE	54
René Penz	WSI	85
Summe		914
Wahlkreis 04		
Torben Wunderlich	CDU	317
Dagmar Süß-Ulbrich	GRÜNE	211
Sophia Jacobs-Emeis	SPD	150
Elena Claussen	FDP	103
Patrick Eichberger	DIE LINKE	42
Joachim Funck	WSI	72
Summe		895
Wahlkreis 05		
Sabine Zedler	CDU	95
Bärbel Sandberg	GRÜNE	94

Name der Bewerberin/des Bewerbers	Name der Partei/Wählergruppe ¹⁾	Anzahl der Stimmen
Lutz Lotter	SPD	82
Tamara Gomille	FDP	45
Wolfram Jasker	DIE LINKE	23
Klaus Paradies	WSI	35
Summe		374
Wahlkreis 06		
Alina Schultz	CDU	167
Patricia Römer	GRÜNE	181
Lothar Kassemek	SPD	98
Andreas Meißner	FDP	71
Bastian Sue	DIE LINKE	61
Manfred Schlund	WSI	90
Summe		668
Wahlkreis 07		
Janik Schernikau	CDU	129
Tobias Kiwitt	GRÜNE	137
Alexandra Petersen	SPD	70
Lennart Schröder	FDP	43
Björn Sander	DIE LINKE	31
Philipp Grüßner	WSI	54
Summe		464
Wahlkreis 08		
Herbert Thomascheski	CDU	274
Heinrich Hormann	GRÜNE	194
Laurin Schwarz	SPD	144
Klaus Koschnitzke	FDP	81
Dieter Strüven	DIE LINKE	43
Gudrun Nagel	WSI	85
Summe		821
Wahlkreis 09		
Christoph Matthiessen	CDU	213
Dr. Christoph Maas	GRÜNE	207
Norman Rothe	SPD	160
Samantha Spreer	FDP	60
Barbara Kautz	DIE LINKE	58
Andreas Schnieber	WSI	112
Summe		810
Wahlkreis 10		
Hendrik Thomascheski	CDU	167
Willibald Ulbrich	GRÜNE	78
Laureen Lotter	SPD	113
Antje Hellmann-Kistler	FDP	45
Horst Warncke	DIE LINKE	38
Thomas Boeger	WSI	56

Name der Bewerberin/des Bewerbers	Name der Partei/Wählergruppe ¹⁾	Anzahl der Stimmen
Summe		497
Wahlkreis 11		
Jens Bergstein	CDU	336
Rainer Hagendorf	GRÜNE	171
Claudia Wittburg	SPD	191
Taras Schopjak	FDP	76
Günther Chmielewski	DIE LINKE	41
Peter Ammer	WSI	133
Summe		948
Wahlkreis 12		
Jan Lüchau	CDU	330
Dr. Tom Schumacher	GRÜNE	226
Kadir Sayinç	SPD	148
Tobias Janssen	FDP	90
Heinz Brüggemann	DIE LINKE	38
Steffen Haubner	WSI	159
Summe		991
Wahlkreis 13		
Anja Lembach	CDU	206
Ayşen Çiker	GRÜNE	145
Heidrun Keck	SPD	130
Jörg Hohner	FDP	57
Malte Warncke	DIE LINKE	35
Detlef Krause	WSI	85
Summe		658
Wahlkreis 14		
Jochen Lüchau	CDU	101
Petra Goll	GRÜNE	58
Stefan Grasedieck	SPD	72
Stephan Koch	FDP	36
Mustafa Gürbüz	DIE LINKE	38
Dr. Stephan Bakan	WSI	56
Summe		361
Wahlkreis 15		
Bernhard Weidenbach	CDU	165
Karin Blasius	GRÜNE	144
Wolfgang Rüdiger	SPD	126
Nina Schilling	FDP	67
Berthold Nemitz	DIE LINKE	50
Birgit Neumann-Rystow	WSI	69
Summe		621
Wahlkreis 16		
Regina Brodersen	CDU	113
Verena Heyer	GRÜNE	141

Name der Bewerberin/des Bewerbers	Name der Partei/Wählergruppe ¹⁾	Anzahl der Stimmen
Lothar Barop	SPD	128
Matthias Schwarz	FDP	46
Jens Wilke	DIE LINKE	40
Ingrid Paradies	WSI	55
Summe		523

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

¹⁾ Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Absatz 1 Nummer 3 GKWG) ist hier „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ einzusetzen.

²⁾ Diese Überschrift ist je nach Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber und der Wahlkreise zu wiederholen. Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind zu unterstreichen.

³⁾ Die Anzahl der Stimmen im Wahlkreis ist aufzurechnen und in einer besonderen Zeile (möglichst andersfarbig) einzusetzen.

⁴⁾ Die Gesamtzahl der Stimmen muss mit dem Gesamtergebnis des Wahlkreises in Spalte D der Tabelle I übereinstimmen.

Tabelle III zur Niederschrift über die Feststellung des Ergebnisses

der Gemeindewahl in der Gemeinde Wedel, Stadt *)
am 14. Mai 2023

Verteilung der Stimmen auf die Parteien und Wählergruppen Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Wahlkreis		Name der Partei/Wählergruppe						Stimmen insgesamt	
Nr.	Name	CDU	GRÜNE	SPD	FDP	DIE LINKE	WSI		
Wahlkreis 01									
56050001	Wedel, Stadt 001	300	196	147	76	35	105	859	
Wahlkreis 02									
56050002	Wedel, Stadt 002	353	243	153	73	29	182	1.033	
Wahlkreis 03									
56050003	Wedel, Stadt 003	332	222	123	98	54	85	914	
Wahlkreis 04									
56050004	Wedel, Stadt 004	317	211	150	103	42	72	895	
Wahlkreis 05									
56050005	Wedel, Stadt 005	95	94	82	45	23	35	374	
Wahlkreis 06									
56050006	Wedel, Stadt 006	167	181	98	71	61	90	668	
Wahlkreis 07									
56050007	Wedel, Stadt 007	129	137	70	43	31	54	464	
Wahlkreis 08									
56050008	Wedel, Stadt 008	274	194	144	81	43	85	821	
Wahlkreis 09									
56050009	Wedel, Stadt 009	213	207	160	60	58	112	810	

Wahlkreis		Name der Partei/Wählergruppe							Stimmen insgesamt
Nr.	Name	CDU	GRÜNE	SPD	FDP	DIE LINKE	WSI		
Wahlkreis 10									
56050010	Wedel, Stadt 010	167	78	113	45	38	56		497
Wahlkreis 11									
56050011	Wedel, Stadt 011	336	171	191	76	41	133		948
Wahlkreis 12									
56050012	Wedel, Stadt 012	330	226	148	90	38	159		991
Wahlkreis 13									
56050013	Wedel, Stadt 013	206	145	130	57	35	85		658
Wahlkreis 14									
56050014	Wedel, Stadt 014	101	58	72	36	38	56		361
Wahlkreis 15									
56050015	Wedel, Stadt 015	165	144	126	67	50	69		621
Wahlkreis 16									
56050016	Wedel, Stadt 016	113	141	128	46	40	55		523
Summe im Wahlgebiet Wedel, Stadt		absolut	2.648	2.035	1.067	656	1.433		11.437
		in v. H.	31,5 %	17,8 %	9,3 %	5,7 %	12,5 %		

*) Nichtzutreffendes entfällt.

1) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Absatz 1 Nummer 3 GWG) ist hier „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ einzusetzen.

2) Diese Überschrift ist je nach Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber und der Wahlkreise zu wiederholen. Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind zu unterstreichen.

3) Die Anzahl der Stimmen im Wahlkreis ist aufzurechnen und in einer besonderen Zeile (möglichst andersfarbig) einzusetzen.

4) Die Gesamtzahl der Stimmen muss mit dem Gesamtergebnis des Wahlkreises in Spalte D der Tabelle I übereinstimmen.

Tabelle IV
zur Niederschrift über die Feststellung des Ergebnisses

der Gemeindewahl in der Gemeinde Wedel, Stadt
am 14. Mai 2023

Verteilung der Sitze
1. Verhältnismäßiger Sitzanteil
(§ 10 Abs. 2 GWG)
Teilungszahlen und Sitzfolge

Partei/Wählergruppe	CDU		GRÜNE		SPD		FDP		WSI	
	Teilungszahl	Sitzfolge	Teilungszahl	Sitzfolge	Teilungszahl	Sitzfolge	Teilungszahl	Sitzfolge	Teilungszahl	Sitzfolge
Stimmen absolut		3598		2648		2035		1067		1433
Teilungsziffer										
0,5	7.196,000000	1	5.296,000000	2	4.070,000000	3	2.134,000000	6	2.866,000000	4
1,5	2.398,666667	5	1.765,333333	7	1.356,666667	9	711,333333	17	955,333333	13
2,5	1.439,200000	8	1.059,200000	11	814,000000	14	426,800000	27	573,200000	21
3,5	1.028,000000	12	756,571429	16	581,428571	20	304,857143	39	409,428571	29
4,5	799,555556	15	588,444444	19	452,222222	25	237,111111		318,444444	35
5,5	654,181818	18	481,454545	23	370,000000	32	194,000000		260,545455	
6,5	553,538462	22	407,384615	30	313,076923	36	164,153846		220,461538	
7,5	479,733333	24	353,066667	33	271,333333		142,266667		191,066667	
8,5	423,294118	28	311,529412	38	239,411765		125,529412		168,588235	
9,5	378,736842	31	278,736842		214,210526		112,315789		150,842105	
10,5	342,666667	34	252,190476		193,809524		101,619048		136,476190	
11,5	312,869565	37	230,260870		176,956522		92,782609		124,608696	
12,5	287,840000	40	211,840000		162,800000		85,360000		114,640000	
13,5	266,518519		196,148148		150,740741		79,037037		106,148148	
Verhältnismäßiger Sitzanteil		10		7		5		3		4

Partei/Wählergruppe	DIE LINKE							
	Stimmen absolut	Teilungszahl	Sitzfolge	656	Teilungszahl	Sitzfolge	Teilungszahl	Sitzfolge
Teilungsziffer								
0,5	1.312,000000	10						
1,5	437,333333	26						
2,5	262,400000							
3,5	187,428571							
4,5	145,777778							
5,5	119,272727							
6,5	100,923077							
7,5	87,466667							
8,5	77,176471							
9,5	69,052632							
10,5	62,476190							
11,5	57,043478							
12,5	52,480000							
13,5	48,592593							
Verhältnismäßiger Sitzanteil			2					

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	BESCHLUSSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen	Datum 28.06.2023	BV/2023/077
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.07.2023

Bauvorhaben Wohnunterkunft Steinberg 8a Mittelverschiebung - Bereitstellung überplanmäßiger Mittel

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Bereitstellung der überplanmäßigen Mittel in Höhe von 220.600,00 brutto für die Wärmeversorgung der Wohnunterkunft Steinberg 8a.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

Durch die Bereitstellung der Mittel wird sichergestellt, dass die Fortsetzung des Bauvorhabens erfolgen kann und die Fertigstellung der Baumaßnahme der Wohnunterkunft Steinberg 8a plangemäß gewährleistet ist. Vor Bezug der Unterkunft muss die Wärmeversorgung vorhanden sein.

Das 3. Handlungsfeld wird gestützt: Die Stadt achtet auf eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur und setzt sich für ein adäquate Wohnraumversorgung für alle Bevölkerungsschichten ein.

Darstellung des Sachverhaltes

Die sich in der Bauausführung befindliche Wohnunterkunft Steinberg 8a sollte ursprünglich an das Fernwärmenetz der Stadtwerke Wedel GmbH angeschlossen werden.

Im laufenden Verfahren wurde deutlich, dass die Wärmeerzeugungskapazitäten des Blockheizkraftwerks in der Steinberghalle nicht ausreichend sind, um die neue Wohnunterkunft anzuschließen.

Die Stadt Wedel hat für die Wohnunterkunft Steinberg Bundesförderungsmittel für effiziente Gebäude (BEG) in Höhe von 544.621,50 € in Aussicht gestellt bekommen. Voraussetzung für den Erhalt der Fördergelder ist die Einhaltung des Primärenergiefaktors 0,49 sowie die Abrufung der Fördergelder nach spätestens einem Jahr der Fertigstellung des Gebäudes.

Um die Zuwendung nicht zu gefährden, wurde daher im Mai 2023 entschieden, unter Berücksichtigung der Einhaltung des Primärenergiefaktors für den Neubau der Wohnunterkunft Steinberg 8a, die Wärmeversorgung neu zu planen. Das Ergebnis des beauftragten Ingenieurbüros sieht als Alternative unter der Einhaltung der KfW Förderbedingungen die Installation einer Wärmepumpe vor.

Hierbei entstehen folgende Mehr- und Minderkosten:

	Brutto
Anpassung geänderte Außenanlagenplanung, Nachtrag liegt noch nicht vor. Es handelt sich um geschätzte Kosten	35.700,00 €
Mehrkosten Hauseinführung Wärmepumpe Vorgaben Stadtwerke	2.975,00 €
Wärmepumpe	166.600,00 €
zusätzliche Planungskosten Wärmepumpe und Anpassung Außenanlagenplanung	44.994,00 €
Mehrkosten	250.269,00 €
Minderkosten:	
Entfall der Wärmeübergabestation	-29.750,00 €
Zusätzlich benötigte Mittel	220.518,99 €

Die benötigten zusätzlichen Mittel in Höhe von 220.518,99€ brutto sollen aus der Baumaßnahme Neubau Südflügel, als überplanmäßige Mittel bereitgestellt werden. Gegebenenfalls müssen die Mittel für das Bauvorhaben Neubau Südflügel der Gebrüder-Humboldt-Schule nachgemeldet werden.

Die zur Bereitstellung der überplanmäßigen Mittel sind zwingend erforderlich, um die Ausschreibungen und die Fortsetzung und Fertigstellung der Baumaßnahme der Wohnunterkunft Steinberg 8a zum 01.10.2023 zu gewährleisten.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Gemäß Gemeindeordnung (GO) ist bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben die Gemeindevertretung zuständig. Nach Haushaltssatzung der Stadt Wedel muss der Rat ab einen Betrag von 25.000 € seine Zustimmung erteilen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Verschiebung der Maßnahme ist nicht zu empfehlen. Zum einen kann die dringend benötigte Unterkunft nicht bezogen werden.

Zum anderen ist eine Verlängerung der Fristen zum Abruf der Zuwendung ist bei der finanziellen Lage der Stadt Wedel nicht empfehlenswert und birgt ebenfalls das Risiko das die Förderbedingungen zu einem späteren Zeitraum ebenfalls nicht erfüllt werden können.

Finanzielle Auswirkungen

Mittelverschiebung/Verstärkung von Neubau Südflügel Gebrüder-Humboldt-Schule 2182010100.0900010 auf 3154010100.0900010 Neubau Wohnunterkunft Steinberg 8a als überplanmäßige Mittel.

Erhöhung der Baukosten um insgesamt 220.518,99€ brutto.

Gegebenenfalls Nachmeldung der Mittel für die Maßnahme Neubau Gebrüder-Humboldt-Schule erforderlich.

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine